

DEUTSCHE ZEITSCHRIFT FÜR WOHLFAHRTSPFLEGE

mit der Spruchabteilung „Das Fürsorgerecht“

herausgegeben von

Dr. O. WALTER

Leiter d. ärztl. Angelegenheiten f. d. allgem.
u. bezond. Krankenkassen sowie f. d. Verband
d. Krankenkassen i. Bezirk d. O.V.A. Berlin.

DR. SOFIE GÖTZE

Geschäftsführerin
im Archiv für Wohlfahrtspflege

10. JAHRGANG

BERLIN, Juni 1934

NUMMER 3

I N H A L T:

Abhandlungen:

Neuregelung der ärztlichen Versorgung der Versicherten bei den Berliner Ortskrankenkassen.
Von Dr. med. Otto Walter, Berlin 101

Das Problem der Frauenberufsarbeit. Von Käthe Raumer, Berlin 112

Rundschau:

Allgemeines 115
Reichserziehungsministerium — Fahrpreisermäßigung für erwerbslose Akademiker — Reichs-
führerinnenschule der NS.-Frauenshule in Koburg — Wohlfahrtshandel in der Schweiz

Bevölkerungspolitik 116
Ausführungsverordnung zum Gesetz über die Verhütung erbkranken Nachwuchses — Zu-
wendungen des badischen Staates anlässlich der Geburt des siebenten und jedes weiteren Kindes —
Vorläufige Übersicht über die Bevölkerungsbewegung im Deutschen Reich im Jahre 1933

Freie Wohlfahrtspflege 117
Soziale Wohlfahrtsrente — Deutscher Roter Kreuz-Reichsfrauenbund — Deutscher Paritätischer
Wohlfahrtsverband

Fürsorgewesen 117
Einschränkung der Reichswohlfahrtshilfe — Vorzugsrenten — Krankenhauspflege Hilfsbedürf-
tiger — Kostenlose Beratung bedürftiger Mitglieder des Gesamtverbandes Deutscher Arbeits-
opfer im Siebkreis durch Ärzte

Kb.- u. Kh.-Fürsorge 118
Gelbe Armbinden

Sozialpolitik, Arbeitsbeschaffung, Arbeitsfürsorge 118
Reichsarbeitsministerium — Einsatz landwirtschaftlicher Arbeitskräfte — Neueinstellungen von
Arbeitslosen in der Privatwirtschaft durch Gewährung von Lohnbeihilfen aus öffentlichen
Mitteln — Berufliche Bildungsmaßnahmen für Arbeitslose — Hilfswerklager für Arbeitslose —
Reichsverband deutscher Arbeitsdienstvereine — Arbeitspässe — Landhilfe — Familienzu-
schläge für zum Landjahr einberufene Kinder Erwerbsloser — Hauswirtschaftliches Jahr für
Mädchen — Reichsverband landwirtschaftlicher Hausfrauenvereine

Gesundheitswesen 121
Dresdner Stadt Krankenhaus Johannstadt unter dem Namen Rudolf-Heß-Krankenhaus aus-
gebaut — Universitätsinstitut für Berufskrankheiten am 9. Mai 1934 im Städtischen Kranken-
haus Berlin-Neukölln eingeweiht — Erlaß des Reichsministers des Innern vom 6. März 1934
zur gesundheitlichen Betreuung der Hitlerjugend

Rechtsberatung 122
Anerkennung der NS.-Rechtsbetreuungsstellen als Gütestellen — NSV. und das Amt für
Rechtsbetreuung

Sozialversicherung 122
Verordnung über die Änderung, die neue Fassung und die Durchführung von Vorschriften
der Reichsversicherungsordnung, des Angestelltenversicherungsgesetzes und des Reichs-
knappschaftsgesetzes — Verordnung über die Zulassung von Ärzten zur Tätigkeit bei den
Krankenkassen

Wohnungswesen 123
Reichsheimstättenamt der Deutschen Arbeitsfront — Bergmannssiedlungen

Tagungskalender 123

Lehrgänge und Kurse 123

Zeitschriftenbibliographie 124

Spruchabteilung: Das Fürsorgerecht 132 a



Erscheint monatlich einmal. — Bezugspreis vierteljährlich 5,— RM. (Ausgabe A), mit „Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt“ 7,— RM (Ausgabe B). — Anzeigenpreis: Die Millimeterzeile von 22 mm Breite kostet 0,09 RM. — Zuschriften, die die Anzeigen und den Bezug des Blattes betreffen, sind an Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstr. 44, zu richten. — Redaktionelle Einsendungen an die Schriftleitung der „Deutschen Zeitschrift für Wohlfahrtspflege“, Berlin C 2, Neue Friedrichstr. 36. — Nachdruck von Abhandlungen und Notizen nur mit genauer Quellenangabe gestattet.

Eine originalgetreue, fehlerfreie Wiedergabe von Urkunden, Verträgen, Druckschriften, Briefen sowie überhaupt von allen wichtigen Schriftstücken erhalten Sie durch das Verfahren der positiven

FOTO-KOPIE

Die fotografische Herstellung der positiven Kopien ermöglicht bei niedrigsten Preisen die Lieferung in wenigen Stunden und jeder gewünschten Größe. Sie können sich davon durch einen Probeauftrag überzeugen

CARL HEYMANNS VERLAG
Berlin W 8, Mauerstr. 44 · Abt. Fotodruck

MEYERS Kleines Lexikon

3 BÄNDE

9. Auflage
1933/34

Das einzige von A—Z
völlig neu bearbeitete und neu
ausgestattete größere Lexikon, das alle Veränderungen
der jüngsten Zeit darstellt, zugleich das einzige Lexikon zum
Vorkriegspreis: Band I—III in Leinen je 10 RM.
in Halbleder je 15 RM. Dazu auf Wunsch ein
Atlasband in Leinen 20 RM., Halbleder 25 RM.

Zu beziehen durch:

Speyer & Peters, Berlin NW 7
Unter den Linden 39 (Eingang Charlottenstraße)
Tel.: A 2 Flora 0396
Auf Wunsch Ratenzahlung!

Verzeichnisse

über Bücher meines Verlages stehen auf Wunsch kostenlos zur Verfügung

Carl Heymanns Verlag in Berlin W 8

Kürzlich ist erschienen:

Die Pfändung

1933

Preis 1.20 RM.

von Lohn und Gehalt

Von Franz Karstädt, Justizobersekretär, Prenzlau.

Carl Heymanns Verlag in Berlin W 8

DEUTSCHE ZEITSCHRIFT FÜR WOHLFAHRTSPFLEGE

mit der Spruchabteilung „Das Fürsorgerecht“

herausgegeben von

Dr. O. WALTER

Leiter d. ärztl. Angelegenheiten f. d. allgem.
u. besond. Krankenkassen sowie f. d. Verband
d. Krankenkassen i. Bezirk d. O. V. A. Berlin.

DR. SOFIE GÖTZE

Geschäftsführerin
im Archiv für Wohlfahrtspflege

Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstraße 44

IO. JAHRGANG

BERLIN, JUNI 1934

NUMMER 3

Neuregelung der ärztlichen Versorgung der Ver- sicherten bei den Berliner Ortskrankenkassen

Redaktionsbemerkung:

Bei der Bedeutung, die die Neuregelung der ärztlichen Versorgung der Versicherten bei den Berliner Ortskrankenkassen für die gesamte Krankenversicherung haben wird, halten wir es für richtig, unseren Lesern die Ausführungen, die der Leiter der ärztlichen Angelegenheiten für die allgemeinen und besonderen Krankenkassen sowie für den Verband der Krankenkassen im Bezirk des Oberversicherungsamtes Berlin im engeren Kreis führender Persönlichkeiten Anfang Juni 1934 gemacht hat, zugänglich zu machen, indem wir nachstehend den Originalabdruck des von Herrn Dr. med. Otto Walter gehaltenen Vortrages bringen:

„Als ich vor einem Jahre durch das Vertrauen meines ärztlichen Führers und des Herrn Reichsarbeitsministers zum Leiter der ärztlichen Angelegenheiten für die Berliner Ortskrankenkassen und deren Verband berufen wurde, stand für mich die Aufgabe eindeutig fest: Von seiten der Krankenkassen her den bisherigen Kampfstadium zwischen Krankenkassen und Ärzteschaft zu liquidieren und an seine Stelle eine harmonische Zusammenarbeit zu setzen, die ihre Zielrichtung einzig und allein von dem Wohl der Versicherten erhält. Hierbei ergibt sich das, was unter dem Wohle der Versicherten zu verstehen ist, zwangsläufig aus dem Geiste des Nationalsozialismus, nämlich: Der einzelne Versicherte ist nicht als Individuum, sondern als Glied der Volksgesamtheit und Teil des Fundamentes für die Weiterentwicklung der Rasse zu betrachten.

Innerhalb dieser Gesamtaufgabe lassen sich, unbeschadet der inneren Zusammengehörigkeit, begrifflich folgende Einzelgebiete unterscheiden:

1. Neuregelung der vertraglichen Beziehungen zwischen den Krankenkassen und der Kassenärzteschaft,
2. Neuaufbau des vertrauensärztlichen Dienstes,
3. Ausbau der Prophylaxe.

Die erste Aufgabe mußte die Neuregelung der Vertragsbeziehungen zwischen den Kassen und der Kassenärztes-

Die Juli- u. August-Nr. erscheint als Doppelnummer Mitte August 1934

schaft sein, denn auf dem Kassenarzt ruht der Schwerpunkt der Tätigkeit der Krankenversicherung. Es war bezeichnend für den Geist der vergangenen Epoche, daß diese Schlüsselstellung des Kassenarztes von seiten der Krankenkassen dahingehend gekennzeichnet wurde, daß der Kassenarzt den „Schlüssel zum Geldschrank der Krankenkasse“ in Händen hätte. — Dem liberalistisch-kapitalistischen Geist entsprechend betrachteten und bewerteten die Krankenkassen ihre Aufgaben und ihre Arbeit primär unter dem Gesichtspunkt der geldmäßigen Bedeutung. Es muß leider ausgesprochen werden, daß weite Kreise innerhalb der Krankenversicherung auch heute noch in dieser Betrachtungsweise befangen sind. Auch heute noch wird die Arbeit von Krankenkassen, sogar von namhaften Personen und Organisationen, nur danach bewertet, wie lange sie satzungsmäßig Krankengeld zahlen, und wie das Verhältnis zwischen der Höhe der Beiträge und der Höhe der Barleistungen ist.

Hierin liegt nicht der Schwerpunkt. Für den einzelnen Versicherten wie für die Volksgesamtheit kommt es vielmehr darauf an, daß bei jedem einzelnen Krankheitsfall sofort alles geschieht, was nach dem Stand der Wissenschaft möglich ist, um die Krankheit schnell zu beseitigen. Es ist entscheidend, ob die gleiche Krankheit bei sofortiger, richtiger Erkennung und Anwendung aller Möglichkeiten in acht Tagen geheilt wird, oder ob infolge von nicht sofortiger Erkennung des Leidens oder durch Nichtanwendung aller geeigneten Mittel der Heilungsprozeß acht Wochen dauert. So betrachtet, ist es von untergeordneter Bedeutung, ob 50 Proz. oder 60 Proz. Krankengeld gezahlt wird.

Die Schlüsselstellung des Kassenarztes liegt also nicht darin, inwieweit er den Wünschen seiner Patienten nach Krankschreibung entgegenkommt, sondern darin, wie richtig er in der Stellung der Diagnose und der Anordnung der therapeutischen Maßnahmen vorgeht. Zweifellos ist es nicht Aufgabe der Krankenkassen, sondern der ärztlichen Standesorganisation, für die Gewissenhaftigkeit und das fachliche Können der Kassenärzteschaft Sorge zu tragen. Die Krankenkasse muß jedoch der Kassenärzteschaft die Grundlagen dafür bieten, gewissenhaft zu arbeiten und alle geeigneten Mittel anzuwenden.

Ich brauche hier nicht auszuführen, inwieweit die frühere Entwicklung der Beziehungen zwischen Krankenkassen und Kassenärzteschaft gegen diesen Grundsatz verstoßen hat, möchte mich vielmehr darauf beschränken, den Weg zu zeigen, den wir bei der Neuordnung beschritten haben. Zunächst haben wir die Beschränkungen der Kassenärzteschaft in der *Arzneiverordnungsbeseitigt durch Aufhebung des Groß Berliner Arzneiverordnungsbuches*. Ferner haben wir die Beschränkungen der Kassenärzteschaft in der *Verordnung von ärztlichen Sachleistungen* beseitigt, indem wir die Genehmigungspflicht der Kassenverwaltung aufgehoben haben. Schließlich haben wir durch Erhöhung des Honorars eine angemessene Entschädigung der Einzelleistung sichergestellt.

Ich bin mir bewußt, daß wir mit dieser am 1. Januar d. J. in Kraft getretenen neuen Vertragsregelung noch nicht mit einem Schlage den Idealzustand erreicht haben. Insbesondere bin ich mir bewußt, daß der Leitung der Kassenärztlichen Vereinigung hieraus noch sehr schwere Arbeit erwächst. Wie in allen anderen Berufszweigen, so sind auch in der Kassenärzteschaft noch eine Fülle von Mitgliedern, die im Geiste des Liberalismus auf ihren persönlichen Vorteil bedacht sind, die also die Neuregelung vor allem unter dem Gesichtspunkt des erhöhten Einkommens betrachten, die demgemäß erst im Geist des Nationalsozialismus erzogen werden müssen. Aber erst dieser neue Vertrag hat die Entwicklung aus der bisherigen falschen Linie heraus-

gerissen und bietet der Standesvertretung die Grundlage für diese innere Umwandlung der Kassenärzteschaft.

Den sichtbarsten Ausdruck des früheren Kampfzustandes zwischen Krankenkassen und Kassenärzteschaft hatten die Ambulatorien gebildet, die der Kassenverband zur ärztlichen Versorgung der Familienangehörigen unterhielt. Wenngleich die Pläne der Marxisten auf Sozialisierung des Ärztestandes gescheitert waren, so bildeten die Ambulatorien doch eine empfindliche Schwächung des Arbeitsgebiets der Berliner Kassenärzte. Es ist genug über den Wert oder vielmehr Unwert der Ambulatoriumsbehandlung gegenüber der Behandlung durch freipraktizierende Ärzteschaft geschrieben worden, so daß ich heute hierauf nicht mehr einzugehen brauche. Nur das eine wird interessieren: Es ist seitens der marxistischen Machthaber des Kassenverbandes immer behauptet worden, daß die Ambulatoriumsbehandlung sich wesentlich billiger gestellt hätte, als es bei Behandlung der Familienangehörigen durch die freipraktizierenden Ärzte der Fall gewesen wäre. Diese Behauptung war nur formal richtig. Die einzelne Behandlung in den Ambulatorien stellte sich zwar billiger als in der freien Kassenpraxis. Dieses statistische Ergebnis ist aber nur dadurch erzielt worden, daß eine z. T. geradezu sinnlose Polypragmasie getrieben wurde. Bezogen auf den einzelnen Krankheitsfall war die Behandlung in den Ambulatorien teurer als in der freien Praxis. So mit rechtfertigt sich die Schließung der Ambulatorien nicht nur aus den allgemeinen Gründen, die im Wesen ärztlicher Behandlung liegen, sondern auch aus den finanziellen Interessen der Krankenversicherung.

Im Augenblick bedeutete natürlich die Schließung der 38 Ambulatorien für den Kassenverband ein außerordentlich großes finanzielles Opfer. In freundlicher Verständigung mit der Führung der Kassenärztlichen Vereinigung ist es uns gelungen, dieses Opfer durch gemeinschaftliche Tragung für beide Teile erträglicher zu gestalten. Die schwierigste Frage dabei ist die Unterbringung des Personals der ehemaligen Ambulatorien. Auch hier ist es uns in Zusammenarbeit mit der Kassenärzteschaft gelungen, den etwa 400 Angestellten einschließlich der Ärzte bis auf 100 Personen, denen wir Übergangsgelöhner zahlen, anderweitig eine Existenz zu schaffen. Wir sind der festen Überzeugung, daß wir auch diese Angestellten mit Hilfe anderer Organisationen bald unterbringen werden.

Im Zuge der Übertragung der gesamten ärztlichen Versorgung der Versicherten und ihrer Familienangehörigen auf die freipraktizierende Kassenärzteschaft haben wir ebenso wie die Ambulatorien auch die elektrophysikalischen Behandlungs-Institute des Verbandes und der einzelnen Krankenkassen aufgelöst.

Jede Regelung der Beziehungen zwischen Krankenkassen und Kassenärzteschaft im Sinne einer harmonischen Zusammenarbeit müßte Stückwerk bleiben, wenn nicht in entsprechender Weise auch die Beziehungen zwischen den Krankenkassen und den anderen Berufsständen geregelt würden, die mit den Ärzten zusammen die innere Einheit der Gesundheitsfront bilden, also die unmittelbare Trägerschaft aller Maßnahmen für die Gesundheit darstellen. Demgemäß haben wir zunächst die Beziehungen zwischen den Krankenkassen und den Apothekern neu geregelt. Außer dem Arzneiverordnungsbuch wurden auch die Beschränkungen aufgehoben, die in dem sog. „Kapp-Vertrag“ verankert waren, dessen politische,

wirtschaftliche und egoistische Hintergründe das frühere System mit besonderer Klarheit kennzeichneten. Ferner wurde mit Wirkung vom 1. Januar d. J. ab die Selbstabgabe der Krankenkassen an Arzneien, Heilmitteln und Krankenpflegeartikeln eingestellt. Die gleichzeitig vorgenommene Neuregelung der Rabattfrage bedeutet für beide Teile eine Erleichterung der Verwaltungsarbeit.

Es wird vielfach behauptet, daß mit dieser hier dargestellten allgemeinen Tendenz die Verankerung des Regelbetrages im Arztvertrag in Widerspruch stände. Dies ist jedoch nur scheinbar der Fall. Ich möchte hier ausdrücklich als Vertreter der Krankenkassen betonen, daß ich in dem Regelbetrag prinzipiell nichts Endgültiges, sondern nur eine Übergangsbestimmung sehe. Der Regelbetrag ist nur äußerlich ein Schutzmittel für die Krankenkassen gegen eine Übersteigerung der Arzneiausgaben — dem Wesen nach jedoch ein Hilfsmittel für die Erziehung der Kassenärzteschaft zum gewissenhaften Denken und Handeln.

Die Überwachung der Kassenärzteschaft unter dem Gesichtspunkt des Regelbetrags wird demgemäß in Gemeinschaft zwischen der Kassenärztlichen Vereinigung und dem Kassenverband durchgeführt werden. Beide Teile sind sich darüber im klaren, welche Fülle von Verwaltungsarbeit die Anwendung dieses Erziehungsmittels mit sich bringt, und mit welcher Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit gearbeitet werden muß, um nicht schematisch aus Zahlenergebnissen falsche Schlüsse zu ziehen, vielmehr jedem einzelnen Kassenarzt gegenüber sachverständig und gerecht zu urteilen.

Die Neuregelung der Vertragsbeziehungen zu den anderen Berufsständen, insbesondere den Masseuren und Badeanstalten, ist noch im Fluß, wird aber voraussichtlich schon in den nächsten Wochen zum Abschluß gelangen. Im Zuge dieser Maßnahmen werden wir auch die kassen- und verbandseigenen Badeanstalten schließen oder in die Hände der Berufsstände überführen, so daß dann die therapeutische Eigenwirtschaft der Krankenkassen endgültig liquidiert sein wird.

Parallel mit dieser Neuordnung der vertraglichen Beziehungen zwischen den Krankenkassen und den einzelnen Berufsständen des Gesundheitsdienstes wurde ein durchgreifender Neuaufbau des vertrauensärztlichen Dienstes vorgenommen. Hier war es erforderlich, noch schärfer als auf den vorgenannten Gebieten den Bruch mit der Vergangenheit zu vollziehen.

Es war weder in personeller noch in sachlicher Beziehung irgend ein Fundament da, auf dem man hätte weiterarbeiten können. Der vertrauensärztliche Dienst mußte von Grund auf neu aufgebaut werden.

Das Wichtigste war die Lösung der Personenfrage. Ich möchte wie schon so oft mit allem Nachdruck aussprechen: Der Vertrauensarzt in der Sozialversicherung muß das Vertrauen aller genießen, nicht nur der Verwaltung, sondern vor allem der Versicherten und der freipraktizierenden Ärzteschaft. Daher kommen als Vertrauensärzte nur solche Persönlichkeiten in Frage, die neben einer gediegenen theoretischen Vorbildung und langjährigen praktischen Erfahrungen über die menschlichen Qualitäten verfügen, die die Grundlage dafür bilden, Autorität und Vertrauen sowohl bei den Kassenärzten wie bei den Versicherten zu genießen.

Ich kann heute mit Genugtuung erklären, daß der größte Teil der Ärzte, die sich der schwierigen Aufgabe unterzogen haben, die Einrichtung des vertrauensärztlichen Dienstes aus der Sphäre allgemeinen Mißtrauens herauszu-

führen, schon Fortschritte erzielt haben, die, gemessen an der Kürze der Zeit, höchst beachtlich sind.

Wie gesagt, entscheidend ist und bleibt die menschliche Qualifikation des einzelnen. Ich möchte als Beispiel hierfür besonders hervorheben, daß eine ganze Reihe von Ärzten sich der schweren Aufgabe der vertrauensärztlichen Tätigkeit unter großen persönlichen Opfern unterzogen haben.

Selbstverständlich muß das Dienstverhältnis der Vertrauensärzte so geregelt sein, daß sie völlig frei von irgendwelchen Hemmungen und Bindungen ausschließlich ihrem ärztlichen Gewissen verantwortlich sind. Aus diesen Gründen haben wir im Prinzip die Vertrauensärzte hauptamtlich, unter Verbot jeglicher — mit Ausnahme gutachtlicher und schriftstellerischer — Nebentätigkeit, mit lebenslänglichem Vertrag und Pensionsberechtigung angestellt. Nur für Spezialaufgaben werden nebenamtliche Vertrauensärzte herangezogen. Um die Unabhängigkeit der Vertrauensärzte gegenüber der Kassenverwaltung auch äußerlich sichtbar hervorzuheben, haben wir den vertrauensärztlichen Dienst zu einer Einrichtung des Kassenverbandes gemacht.

Teilweise ist dem vertrauensärztlichen Dienst eine besondere Schärfe des Vorgehens zum Vorwurf gemacht worden. Im Hinblick auf diese Mißverständnisse möchte ich besonders betonen, daß die Vertrauensärzte selbstverständlich keinerlei Instruktionen in der Richtung erhalten haben, daß etwa die Arbeitsfähigkeitsklärungen einen bestimmten Umfang haben müßten. Im Gegenteil, die Vertrauensärzte sind nicht nur in dieser Beziehung völlig frei, sondern haben zuerst die Aufgabe, die Diagnose des Kassenarztes nachzuprüfen und gegebenenfalls zu vertiefen. Die Nachprüfung auf Arbeitsfähigkeit hat nur untergeordnete Bedeutung im Rahmen der Gesamtaufgaben. Die Vertrauensärzte sind verpflichtet, in jedem einzelnen Fall auf Grund genauer Erhebung der Anamnese und genauer Untersuchung eine eigene Diagnose zu stellen und diese wissenschaftlich zu begründen. Hierbei sind die Vertrauensärzte gehalten, in allen geeigneten Fällen sich mit dem behandelnden Arzte ins Benehmen zu setzen.

Für diese Tätigkeit mußten die Vertrauensärzte mit all den Einrichtungen versorgt werden, die nach dem neuesten Stand der Wissenschaft als diagnostische Hilfsmittel in Frage kommen. Diese Aufgabe ist außerordentlich erschwert durch die große Ausdehnung des Stadtbezirks, die Verschiedenartigkeit der Bevölkerungsdichte und die Besonderheit der Verkehrsmittel. Es galt also, einen gerechten Ausgleich derart zu schaffen, daß einerseits den Versicherten nicht unnötige weite Wege zum Vertrauensarzt verursacht, andererseits nur so viel Institute eingerichtet werden, daß eine rationelle Ausnutzung gewährleistet ist. Die Lösung ist wie folgt geschaffen:

Grundsätzlich ist bei jeder der 29 Verwaltungsstellen der AOK. Berlin sowie bei den Verwaltungsstellen der größten besonderen Ortskrankenkassen ein vertrauensärztlicher Dienst eingerichtet. Bei den der Mitgliederzahl nach größten und verkehrsmäßig am günstigsten gelegenen Verwaltungsstellen sind vollständige vertrauensärztliche Institute mit eigener Röntgen-Einrichtung und eigenem Laboratorium geschaffen worden. Bei den kleinen Verwaltungsstellen, insbesondere den am Rande der Stadt gelegenen, sind dagegen nur einzelne Vertrauensärzte stationiert worden. Diese sind gehalten, alle schwierigeren Fälle in das nächstgelegene vertrauensärztliche Institut zu überweisen. An der Spitze jedes vertrauensärztlichen Vollinstituts steht ein vertrauensärztlicher Direktor, dem die Ärzte und das sonstige Personal seines Instituts unterstellt sind.

Im allgemeinen rechnen wir einen Vertrauensarzt auf 20 000 bis 25 000 Versicherte. Die tägliche Leistung des Vertrauensarztes beläuft sich neben

der umfangreichen Verwaltungsarbeit auf 20 Untersuchungen. Für schwierige Laboratoriumsuntersuchungen, die nicht in den einzelnen Laboratorien der vertrauensärztlichen Institute durchgeführt werden können, steht das von Herrn. Dr. Tillmanns geleitete diagnostische Institut, das der praktizierenden Ärzteschaft dient, zur Verfügung.

Das Institut ist seinerzeit gerade aus dem Bedürfnis vielbeschäftigter Praktiker entstanden. Entsprechend den gesteigerten Ansprüchen an eine verfeinerte Diagnostik ist das Institut mit den neuesten Apparaturen und den modernsten Hilfsmitteln ausgestattet. Es haben schon viele Laboratoren seine Einrichtung und Organisation als Vorbild genommen und zahlreiche in- und ausländische Kassenärzte hier ihre Spezialausbildung erhalten.

Für die Vertiefung der Diagnose haben wir dem vertrauensärztlichen Dienst unsere eigenen Krankenhäuser für stationäre Beobachtung angegliedert.

Die Besonderheit dieser eigenen Beobachtungskrankenhäuser liegt in der harmonischen Verbindung ihrer Arbeit mit der der vertrauensärztlichen Institute und der Freihaltung von jedem Interesse an therapeutischer Behandlung. Dies hat sich schon jetzt dahin ausgewirkt, daß wir in unseren eigenen Beobachtungskrankenhäusern auf eine durchschnittliche Beobachtungszeit von 5,8 Tagen gekommen sind, während bei den allgemeinen Krankenhäusern die durchschnittliche Zeit der Beobachtungsfälle sich auf 17 Tage stellt. Ich brauche hier wohl nicht näher auszuführen, welche außerordentlichen Ersparnisse für die Kassenfinanzen sich hieraus ergeben.

Auch im übrigen läßt sich die Auswirkung des vertrauensärztlichen Dienstes auf die Kassenfinanzen schon jetzt zahlenmäßig erkennen. In den ganzen letzten Jahren hat der Krankenstand der Berliner Ortskrankenkassen stets um mehr als 1 Proz. über dem Reichsdurchschnitt gelegen. Als ich im Juli v. J. meine Aufbauarbeit begann, war der Krankenstand etwa 4 Proz., und dies zu Beginn des Sommers, wo erfahrungsgemäß die Gesundheitslage am günstigsten ist, und wo keinerlei besondere Verhältnisse vorlagen, wie sie etwa durch Grippeepidemien, große Entlassungen oder dergleichen bedingt sein können. Der Krankenstand hat sich über den Winter nicht nur nicht erhöht, sondern darüber hinaus ist eine konstante weitere Senkung erfolgt, so daß Berlin heute genau auf dem Reichsdurchschnitt liegt.

1 v. H. Krankenstand mehr oder weniger bedeutet für die Berliner Ortskrankenkasse z. Z. rund 8800 Kranke, bei einem durchschnittlichen täglichen Krankengeld von 1,75 RM, also 15 400 RM pro Tag, das sind mehr als 5½ Millionen für das Jahr — wie gesagt nur an Krankengeld, ohne alle sonstigen Kosten! Soweit sich bis jetzt übersehen läßt, wird der vertrauensärztliche Dienst einschließlich der Arztkosten für die Beobachtungskrankenhäuser und der Sondereinrichtungen, auf die ich noch kommen werde, höchstens 1½ Millionen RM kosten. Bürokratisch gerechnet würde demgemäß der vertrauensärztliche Dienst sich schon dann rentieren, wenn er eine Senkung des Krankenstandes um nur ¼ v. H. schaffen würde, gegenüber dem Krankenstand, der sein würde, wenn nach dem früher üblichen, auch nicht billigen Verfahren gearbeitet würde. Ich glaube, daß diese Zahlen derartig beweiskräftig sind, daß ich auf die sog. Rentabilitätsberechnung nicht näher einzugehen brauche.

Zu den Ersparnissen an Barleistungen kommen insbesondere die erheblichen Ersparnisse an Krankenhauspflegekosten. Es ist bekannt, daß im Wesen des Krankenhausbetriebes eine gewisse Tendenz zu einer Ausdehnung der Krankenhauspflege über das unbedingt erforderliche Maß hinaus liegt.

Wenn wir die Dinge unter diesem großen Gesichtspunkt der inneren Einheit aller Maßnahmen für die Volksgesundheit betrachten, so müssen wir uns natürlich auch die Frage vorlegen, welche Aufgaben der Krankenversicherung

überhaupt zukommen. Von hier aus ergibt sich dann die Beantwortung der Frage nach dem Gesamtziel der vertrauensärztlichen Tätigkeit.

Auch hier hat der Nationalsozialismus wie auf allen anderen Gebieten eine tiefgreifende Wandlung gebracht. Ursprünglich ist die Krankenversicherung dazu geschaffen worden, bereits eingetretene gesundheitliche Schädigungen am einzelnen zu heilen. Erst allmählich ist dieser Rahmen erweitert worden auf die Betreuung der Familienangehörigen und auf prophylaktische Maßnahmen medizinischer und fürsorglicher Art. Diese vorbeugenden Maßnahmen waren jedoch durchaus peripher; sie entsprangen letztlich fiskalischen Erwägungen, nämlich der Erzielung von Ersparnissen. Demgemäß war ihre Ausdehnung und ihre Wirksamkeit beengt, sie spielten im Gesamttat der Krankenkassen keine nennenswerte Rolle.

Der Nationalsozialismus fordert eine völlige Umkehr. Aus seinem Ziel der rassenmäßigen Hochzucht unseres Volkes ergibt sich, daß im Vordergrund die Maßnahmen für die Gesunderhaltung unseres Volkes stehen müssen, insbesondere die Schaffung eines gesunden Nachwuchses. Damit rückt auch für die Krankenversicherung die Aufgabe, vorbeugende Gesundheitsfürsorge zu treiben, an die erste Stelle. Aus der besonderen Stellung der Krankenversicherung zu den anderen Trägern der Gesundheitsfürsorge, wie insbesondere Unfallversicherung, Invaliden- und Angestelltenversicherung, die öffentliche und freie Wohlfahrtspflege und die Gewerbeaufsicht, ergeben sich für die Krankenkassen insbesondere folgende drei Arbeitsgebiete:

1. Vorbeugende Gesundheitsfürsorge für die Jugend aller Altersstufen;
2. Vorbeugende Gesundheitsfürsorge für die Versicherten und ihre Ehefrauen, insbesondere soweit sie im zeugungs- und gebärfähigen Alter stehen;
3. Systematische Bekämpfung der Volkskrankheiten, insbesondere unter dem Gesichtspunkt, die Ansteckungsgefahr einzuschränken, einerseits durch Stärkung der Widerstandskraft der Ansteckungsdisponierten, andererseits durch Ausheilung der Träger ansteckender Krankheiten.

Somit ist jeder einzelne Krankheitsfall nicht nur unter dem bisher allein dominierenden Gesichtspunkt zu betrachten, welche Maßnahmen zur Beseitigung der vorliegenden Erkrankung des Individuums ergriffen werden müssen, sondern ob und welche Maßnahmen unten den drei vorgenannten Gesichtspunkten erforderlich sind. Der einzelne Kranke stellt also für die Krankenversicherung nicht nur eine Einzelaufgabe dar, sondern zugleich ein Symptom für die Erkrankung des Volkskörpers.

Diese Betrachtungsweise zeigt ohne weiteres, daß die Kassenärzteschaft für sich allein nicht in der Lage ist, die Gesamtaufgabe der Krankenversicherung, soweit sie medizinischer Natur ist, zu erfüllen. Der Kassenarzt kann ja gar nicht von sich allein aus tätig werden, weil er davon abhängig ist, daß das Kassenmitglied ihn in Anspruch nimmt. Dieses geschieht in aller Regel erst dann, wenn die Erkrankung bereits schwerwiegende Symptome zeigt. Aber auch, wenn die hygienische Volksbelehrung noch weitere Fortschritte macht, also der einzelne Versicherte auch ohne Vorliegen von Krankheitssymptomen

in bestimmten Zeitabschnitten den Arzt aufsuchen würde, so muß doch die Tätigkeit des Kassenarztes auf den einzelnen Fall beschränkt bleiben, vor allem in einer Großstadt wie Berlin, wo die gesundheitliche Betreuung der Versicherten sich auf mehrere Tausende von Ärzten verteilt, wobei der einzelne Arzt keinen tieferen Einblick in die gesundheitliche Gesamtstruktur der Bevölkerung und in die gewerbehygienischen Verhältnisse haben kann, wie er für die Bekämpfung der Volks- und Gewerbekrankheiten erforderlich ist.

Ferner bedingt die Erkennung und Behandlung gerade der wichtigsten Volks- und Gewerbekrankheiten Spezialkenntnisse und Spezialeinrichtungen, die der freipraktizierende Arzt naturgemäß nicht sämtlich besitzen kann. Somit wird die Tätigkeit der Kassenärzte für die prophylaktischen Maßnahmen sich zwar wesentlich steigern lassen, aber niemals für sich allein ausreichend sein. Zudem ist die Steigerung der Mitarbeit der Kassenärzte erst auf längere Sicht möglich: Ich nannte schon einen Punkt, das periodische Aufsuchen des Arztes auch ohne Krankheitssymptome; dazu kommt noch die Vertiefung des leider gerade in Berlin so stark veräußerlichten persönlichen Verhältnisses zwischen Arzt und Patient in dem Sinne, daß auch der Kassenarzt generell zum Hausarzt der Familie wird. Nebenbei bemerkt ist eine der wichtigsten Voraussetzungen für diese Entwicklung, daß endlich die Krankenscheingebühr aufgehoben wird.

Für die Durchführung prophylaktischer Maßnahmen ist also die Schaffung besonderer Einrichtungen bei den Krankenkassen erforderlich. Aus der engen Verknüpfung und Wechselwirkung medizinischer und sozialer Tatbestände und Ursachen ergibt sich, daß die Einrichtungen der Krankenkassen, die der Prophylaxe dienen, gleichzeitig ärztlich und sozialfürsorglich arbeiten müssen: Der Schwerpunkt liegt hierbei natürlich auf der ärztlichen Seite. Deshalb kommt als Träger dieser Maßnahmen der Krankenkassen nicht die Kassenverwaltung, sondern nur der ärztliche Dienst in Frage.

Aus diesen Erwägungen heraus habe ich bei dem vertrauensärztlichen Dienst der Berliner Ortskrankenkassen zunächst Abteilungen zur Erfassung und Bekämpfung der wichtigsten Volkskrankheiten geschaffen, und zwar für Tuberkulose, Krebs, Diabetes und Rheuma; dazu kommt eine weitere Zentralstelle, die sich mit der erbbiologischen Sichtung der Berliner Bevölkerung beschäftigt.

Im allgemeinen vollzieht sich die Arbeit so, daß sämtliche vertrauensärztlichen Dienststellen verpflichtet sind, jeden Erkrankungsfall der vorgenannten Krankheitsarten der zuständigen Zentralstelle zu melden, und zwar unter Beifügung aller bereits vorhandenen Untersuchungsergebnisse und Befunde. Die Zentralstellen, die unter Leitung anerkannter Fachkennner stehen und über alle erforderlichen Spezialeinrichtungen der Diagnostik verfügen, untersuchen nochmals eingehend und vertiefen die Diagnose. Für die Tuberkulose haben wir eine Abmachung mit der Landesversicherungsanstalt für deren große Anstalten in Beelitz getroffen. Hierin haben wir uns gleichzeitig zu einer dauernden Mindestbelegung dieser Heilstätten auch für therapeutische Zwecke verpflichtet.

Die Tbc.-Zentrale arbeitet auch im übrigen in engster Zusammenarbeit mit allen anderen in Frage kommenden Stellen, insbesondere der Landesversicherungsanstalt und dem Hauptgesundheitsamt Berlin. Wir haben nicht die Absicht, hiermit die Arbeit anderer etwa zu übernehmen oder zu beeinträchtigen. Es kommt uns nur darauf an, alle unbekannteten Fälle den beteiligten Stellen ohne Zeitverlust zugänglich zu machen. Die Tbc.-Zentrale ist berechtigt, sofort alle Heilmaßnahmen einzuleiten, die für Rechnung der

Krankenkassen geschehen können. Soweit die Durchführung der Heilmaßnahmen die Leistungspflicht der Krankenversicherung übersteigt, sorgt sie, soweit das möglich ist, in Zusammenarbeit mit der Landesversicherungsanstalt und der Stadt Berlin für den reibungslosen Anschluß der Weiterbehandlung durch den nach der Krankenkasse verpflichteten Träger.

Ferner führt die Tbc.-Zentrale die reihenmäßige Untersuchung aller mit dem Erkrankten im gleichen Haushalt lebenden Angehörigen durch und leitet gegebenenfalls die Heilbehandlung der erkrankten oder die vorbeugende Behandlung der gefährdeten Personen in die Wege. Eine besonders große Rolle spielt hierbei die vorbeugende Verschiebung gefährdeter Kinder und Jugendlicher. Z. Z. werden laufend 100 bis 120 Kinder in ein Kindersolbad verschickt.

Die Tbc.-Zentrale hat bisher mehr als 4500 Aktiv-Tuberkulöse erfaßt. Von diesen waren nach dem Bericht des Hauptgesundheitsamtes bisher rund 40 v. H. unbekannt. Ich brauche nicht näher zu erläutern, wie hoch die Bedeutung der Erfassung und Ausheilung dieser Ansteckungsträger ist. Ich schätze, daß wir in Deutschland insgesamt 200 000 bis 300 000 Offen-Tuberkulöse haben werden, davon 13 000 bis 15 000 in Berlin. Und dabei liegen zahlreiche hervorragende Lungenheilstätten still. Ein weiterer großer Teil der Lungenheilstätten befindet sich wegen mangelhafter Belegung in finanziellen Schwierigkeiten.

Das dürfte zur Genüge die Unsinnigkeit des bisherigen Vorgehens charakterisieren und zugleich die Riesenhaftigkeit der Aufgabe zeigen, die der Nationalsozialismus hier noch zu erfüllen hat. In diesem Sinne betrachten wir auch unsere bisherigen Maßnahmen der Tbc.-Bekämpfung erst als einen Anfang.

Unsere Diabetes-Zentrale hat bisher mehr als 1000 Fälle erfaßt. Die Gesamtzahl der manifesten Diabetiker beläuft sich in Berlin auf mehr als 10 000, dazu kommen noch über 40 000 Diabetiker-Kandidaten. Durch die Forschungen des Leiters und der sich hieraus ergebenden neuen Methode ist es gelungen, die Ernährungseinstellung in der Regel in wenigen Tagen ohne stationäre Beobachtung, lediglich mit Hilfe ambulant durchgeführter Laboratoriumsuntersuchungen durchzuführen. Eindeutig hat sich auch die Vererbbarkeit durch Generationen herausgestellt. Es sind bisher von unserer Diabetes-Zentrale 199 Sippen mit 691 Menschen untersucht worden. Bei der Diabetes-Bekämpfung liegt eine wichtige Aufgabe in der Beratung der Diät-Zubereitung, insbesondere unter Berücksichtigung einer Preislage, die aus einem Arbeitereinkommen erschwinglich ist. In Ergänzung dazu führen wir in allen Stadtteilen von Berlin in Gemeinschaft mit den städtischen Gaswerken in deren Lehrküchen Lehrkurse für Diabetiker-Diät durch, die sehr stark besucht sind.

Die Zentralstelle für die Krebsbekämpfung hat ihren Sitz in unserer Krankenanstalt Cecilienhaus. Die Hauptaufgabe der Geschwulstfürsorge ist, dafür zu sorgen, daß die Kranken möglichst frühzeitig geeigneter Behandlung zugeführt werden und sich einer ärztlichen Behandlung bzw. Beobachtung unterziehen. Durch persönliche und schriftliche Nachfrage bei Patienten, Ärzten und Krankenhäusern wird von jedem Fall eine genaue Krankengeschichte geführt und festgestellt, ob bereits die erforderlichen Maßnahmen, Operation oder Bestrahlung, eingeleitet sind. Säumige Patienten werden durch Fürsorgerinnen aufgesucht und zur Rückkehr in die ärztliche Behandlung oder Beobachtung aufgefordert. Im Laufe der letzten 12 Monate sind über 1800 Hausbesuche durchgeführt worden. Von der Geschwulstfür-

sorge werden z. Z. insgesamt mehr als 2400 Patienten betreut. Davon entfällt mehr als die Hälfte auf Neuanmeldungen im letzten Jahre.

Die erbbiologische Zentralstelle ist zunächst damit beschäftigt, die mehrere Millionen umfassende Zentralkartothek der früheren Ambulatoriumsbehandlungen unter dem Gesichtspunkt der Erbkrankheiten zu sichten. Hierbei sind bereits rund 3000 Träger von Erbkrankheiten festgestellt, die auf Grund des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses untersucht werden müssen. Gleichzeitig erfolgt die Untersuchung der von den vertrauensärztlichen Dienststellen gemeldeten Fälle von Erbkranken. Den Vorschriften des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses entsprechend sind bereits 65 Fälle an den zuständigen Kreisarzt weitergeleitet.

Die Zahlen, die ich für die Tätigkeit dieser vertrauensärztlich-fürsorgerischen Zentralstellen genannt habe, werden bereits eine Vorstellung von der Wichtigkeit dieser Maßnahmen vermittelt haben. Ich möchte nochmals betonen, daß ich in der Bekämpfung der Volkskrankheiten und der Durchführung gesundheitsfürsorgerischer Maßnahmen die hervorragendste Aufgabe des vertrauensärztlichen Dienstes der Krankenversicherung sehe.

Der Schwerpunkt der Tätigkeit der dezentralisierten vertrauensärztlichen Dienststellen verschiebt sich somit immer mehr dahin, Zubringerstelle für die vertrauensärztlich-fürsorgerischen Zentralstellen zu werden.

Zur Unterstützung dieser Tätigkeit haben wir in Anlehnung an den vertrauensärztlichen Dienst einen eigenen wohlfahrtspflegerischen Dienst ausgebaut. Bereits Mitte vorigen Jahres haben wir die Krankenkontrollreue abgebaut und durch Fürsorgerinnen ersetzt. Wir haben hiermit die frühere schematische Kontrolle der Innehaltung der Ausgehzeiten durch die weit wichtigere Aufgabe ersetzt, nachzuforschen, ob die Anordnungen des behandelnden Arztes befolgt werden, und ob überhaupt die sozialen Vorbedingungen für die Durchführung dieser Maßnahmen gegeben sind.

Zur Zeit sind wir im Begriff, diesen Fürsorgerinnenapparat nach dem Prinzip der Familienfürsorge auszugestalten, also den Fürsorgerinnen die Gesamtheit aller vorher bezeichneten Aufgaben in ihrem Bezirk zu übertragen. Der Fürsorgerinnenapparat übernimmt damit einerseits den Zubringerdienst zu den Zentralstellen und andererseits die Vermittlung aller sich aus der Tätigkeit der vertrauensärztlichen Zentralstellen ergebenden wohlfahrtspflegerischen Maßnahmen. Damit wird zugleich auch die Grundlage für eine harmonische Zusammenarbeit der Krankenkassen mit anderen Trägern der Fürsorge, insbesondere mit der Stadt Berlin und der NS-Volkswohlfahrt geschaffen.

Das nächste Gebiet, das wir in Angriff genommen haben, ist die Bekämpfung der statischen Beschwerden. Die Forschungen des Herrn Dr. Weinert haben bewiesen, daß der bisherige Weg der Plattfußbekämpfung durch Schuheinlagen anatomisch falsch ist, bestenfalls zu einer Herabminderung der Beschwerden, aber nie zu einer Heilung der Krankheitsursache führt, daß dies dagegen durch eine Änderung der Fußhaltung zu erzielen ist. Umfangreiche Versuchsreihen, die er in den letzten Monaten durchgeführt hat, haben den Beweis für die Richtigkeit der Forschungsergebnisse gebracht und darüber hinaus völlig neue Wege auf allen Gebieten der Orthopädie, nicht zumindest in der Prothesenfrage, eröffnet.

Um von vornherein Mißverständnisse auszuschließen, möchte ich bemerken, daß wir auch auf diesem Gebiet nicht beabsichtigen, selbst Therapie zu treiben, vielmehr nur die wissenschaftliche Selbstfruchtung und die Zusammenarbeit aller in Frage kom-

menden Berufsstände zu fördern. Ich kann heute schon erklären, daß sich hieraus eine sehr weit wirkende Stärkung der handwerklichen Berufsstände gegenüber der industriellen Massenfabrikation ergeben wird.

Das Ziel der Volksgesundheit steht so hoch, daß die Geldfrage nicht die ausschlaggebende Rolle spielen darf. So wie die rassenmäßige Höherentwicklung des Volkes letztes Ziel ist, ist die Volksgesundheit letztlich alles Geld des Volkes wert. Die Maßnahmen der Gesundheitsförderung können also finanzielle Beschränkungen eigentlich nur im Rahmen der finanziellen Gesamtmöglichkeit der Volkswirtschaft finden.

Aber auch bei Betrachtung der Fragen von weniger hoher Warte aus ergibt sich eine finanzielle Rechtfertigung weitgehender gesundheitsfürsorglicher Maßnahmen seitens der Krankenkassen. Es ist für jeden Kenner gesundheitlicher Fragen klar, und braucht deshalb in diesem Kreise nicht besonders erläutert zu werden, daß gesundheitsfürsorgliche Maßnahmen der vorgenannten Art nicht erst in Jahrzehnten, sondern schon in wenigen Jahren, ja sogar z. T. schon in noch kürzeren Zeiträumen finanzielle Ersparnisse für die Krankenkassen bringen.

Deshalb würde es sich ohne weiteres rechtfertigen, ja, es wäre sogar Pflicht der Krankenkassen, Vermögenswerte, die über die erforderlichen Krisenreserven hinausgehen, in solchen gesundheitsfürsorglichen Maßnahmen zu investieren. Sie werden sich zweifellos besser verzinsen als bei jeder anderen Anlage.

Hier in Berlin haben wir von Heranziehung von Vermögensbestandteilen der Krankenkassen für die Gesundheitsfürsorge noch nicht einmal Gebrauch gemacht. Die Beitragsberechnung der Krankenkassen beruhte, wie ich vorhin bereits sagte, auf einem Krankenstand, der mehr als 1 v. H. über dem Reichsdurchschnitt lag. Ich habe vorhin schon gesagt, daß in den Unkosten des vertrauensärztlichen Dienstes auch die Kosten für die vertrauensärztlich-fürsorglichen Zentralstellen enthalten sind und trotzdem die Ersparnisse der Krankenkassen an Barleistungen und Krankenhauskosten das Mehrfache dieser Ausgaben betragen. Die Allgemeine Ortskrankenkasse Berlin ist deshalb in der Lage, den Beitragssatz zu senken. Sie wird voraussichtlich schon zum 1. Juli d. J. den allgemeinen Betrag, der z. Z. noch 6 v. H. beträgt, auf $5\frac{1}{2}$ v. H. ermäßigen.

Die Arbeit der vertrauensärztlich-fürsorglichen Stellen vollzieht sich leider noch unter räumlich wenig günstigen Umständen. Wir sind deshalb gezwungen, für die schon bestehenden Zentralstellen sowie für die nunmehr zu schaffende orthopädische Zentrale neue, geeignete Räume zu schaffen, die der täglich steigenden Arbeitsmenge Rechnung tragen. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß die Arbeit aller dieser Zentralstellen wiederum in sich eng zusammenhängt, und deshalb räumlich die Zusammenarbeit nach Möglichkeit erleichtert werden muß.

Aus diesen Gründen haben wir beschlossen, das Haus Landsberger Straße 43 zum Mittelpunkt aller dieser vertrauensärztlich-fürsorglichen Zentralstellen zu machen. Wir hoffen, die bereits nachgesuchte Genehmigung der Aufsichtsbehörde recht bald zu erhalten und den Umbau so beschleunigt durchführen zu können, daß noch im Laufe des Sommers die Verlegung aller Zentralstellen hierher durchgeführt werden kann. Dies Haus wird damit den Schwerpunkt unseres gesamten vertrauensärztlichen Dienstes darstellen. Nach dem Grundsatz unserer Arbeit, daß über der Krankheitsheilung die Fürsorge für die Gesundheit steht, wollen wir diesem Haus den Namen „Haus der Volksgesundheit“ geben.“

Das Problem der Frauenberufsarbeit

Von Käthe R a u m e r ,

Leiterin des Amtes für Frauensachen bei der Deutschen Arbeitsfront.

Zu den großen sozialpolitischen Fragen, die einer grundsätzlichen Neuordnung durch den nationalsozialistischen Staat bedürfen, gehört in erster Linie die Frauenberufsarbeit, die heute mit ihren guten und schlechten Seiten einen wichtigen, nicht übersehbaren Faktor im Leben unseres Volkes darstellt. Das Problem als solches ist in Deutschland nicht erst seit heute und gestern aktuell, ohne daß allerdings in der überwundenen liberalistischen Epoche ernsthafte Anstrengungen gemacht worden wären, zu einer wirklichen Lösung zu gelangen. Im Gegenteil: die wirtschaftlichen Mißbildungen und die Verschlechterung der sozialen Zustände breiter Schichten der arbeitenden Bevölkerung durch die hemmungslose Einschaltung gewerblicher Frauenarbeit, und auf der anderen Seite die Mißstimmung, die in anderen Kreisen durch willkürliche Beschränkung ausgesprochener Frauenberufe besonders in den vergangenen Jahrzehnten hervorgerufen wurde, bildete eines der beliebtesten Agitationsmittel marxistischer Politiker und liberalistischer Frauenvereine. Abgesehen davon war aber natürlich in einem Staat, der unter dem Motto: „Die Wirtschaft ist das Schicksal“ regiert wurde, kaum zu erwarten, daß man bei denjenigen Industriezweigen, deren Entwicklung hauptsächlich auf der Ausnutzung der billigeren Frauenlöhne basierte, durch entsprechende sozialpolitische Maßnahmen gewisse Hemmungen einschalten würde.

Wie auf anderen Gebieten des Volkslebens stehen wir auch in der Frauenfrage heute vor der Notwendigkeit einer Neuformung von Grund aus. Es hat daher auch keinen Zweck, wenn man versucht, Symptome zu beseitigen, ohne vorher die Grundlagen für eine wirkliche Gesundung zu schaffen. Um die Grundlagen zu ändern, muß man aber das Problem in seinem ganzen Umfange und seiner Tiefe sehen. Denn erst dann erkennt man, wie groß die Schwierigkeiten sind, und wie langsam und vorsichtig bei einer Reform zu Werke gegangen werden muß, damit nicht das Gegenteil dessen eintritt was man beabsichtigt.

Es gibt heute Kreise in Deutschland, denen die Arbeitsbeschaffung trotz aller Erfolge noch nicht schnell genug geht, und die sie durch eine generelle Ausscheidung der gewerblichen Frauenarbeit vorwärtstreiben möchten. Dieser dilettantenhafte Unverstand wäre nicht wert, daß man ein Wort darüber verliert, wenn nicht durch gelegentliche praktische Versuche in dieser Richtung Mißstimmung und Beunruhigung erzeugt würde.

Wir wissen sehr wohl, daß die industrielle Frauenarbeit in ihrem heutigen Umfang zum Teil eine Begleiterscheinung der Wirtschaftskrise ist. Es wäre aber falsch zu glauben, daß man die wirtschaftliche Lage unseres Volkes dadurch verbessern könnte, daß man die Frauen aus den Betrieben entfernt, um dafür Männer zu beschäftigen. Denn es ist ja keineswegs so, daß diese Männer nun alle eine Familie zu versorgen haben oder bereit wären, eine solche zu gründen. Andererseits ist die Belastung durch soziale Pflichten — Unterstützung und Erziehung minderjähriger Geschwister, Unterhaltung vaterloser Kinder oder alter Eltern — heute bei der Mehrzahl der berufstätigen Frauen außerordentlich groß, und es würde keineswegs einen Gewinn für die Volksgemeinschaft bedeuten, wenn hier durch willkürliche Eingriffe starke Einkommensverschiebungen stattfinden würden. Von den fast 12 Millionen erwerbstätiger Frauen über 16 Jahre sind über 7 Millionen ledig, geschieden oder verwitwet, haben also in den meisten Fällen keine andere Möglichkeit der Existenzsicherung als die Berufsarbeit, während es sich bei den ca. 4 Mil-

tionen verheirateten erwerbstätigen Frauen in der Mehrzahl um mithelfende Familienangehörige im Handel und Kleingewerbe sowie in der Landwirtschaft handelt. Eine auch nur teilweise Ausschaltung dieser Frauen aus dem Produktionsprozeß ist unmöglich, denn unter ihnen befinden sich die Jahrgänge von Frauen, denen durch den Krieg die Möglichkeit zu einer Eheschließung genommen wurde, während sie gleichzeitig die verlassenen Arbeitsplätze der Männer übernehmen mußten, um dort die für die Volksgesamtheit erforderliche Arbeit zu leisten, ohne daß damals danach gefragt werden konnte, ob sie sich dafür eigneten oder nicht. Es hieße die Einsatzfreudigkeit für die Allgemeinheit, die unser Staat auch von der Frau verlangen muß, zerstören, wenn man heute aus einem falsch verstandenen Prinzip heraus die gewerbliche Frauenarbeit in einer die Existenz dieser Schichten bedrohenden Weise einschränken würde.

Glücklicherweise bürgt die Einstellung der führenden Männer unserer Bewegung dafür, daß derartige Experimente unterbleiben. Man ist sich darüber klar, daß die jahrelange systematische Einschaltung von Frauenarbeit in einzelnen Gewerbebezügen einen Zustand geschaffen hat, der nicht von heute auf morgen geändert werden kann. Zwei wichtige Umstände stehen hier einer plötzlichen Umstellung im Wege. Der erste ist die außerordentlich große Differenz zwischen Männer- und Frauenlöhnen, die in fast allen Industriezweigen bei gleicher Arbeitsleistung vorhanden ist. Eine Angleichung der Löhne würde zweifellos in vielen Fällen dazu führen, daß Männer statt Frauen beschäftigt würden. Aber diese Angleichung würde, wenn sie allzu plötzlich vor sich ginge, eine schwere Erschütterung vieler Betriebe bedeuten, die sich heute noch allein auf Grund der billigen Frauenlöhne behaupten können. Es würde also hier die Gefahr einer Vergrößerung der Arbeitslosigkeit entstehen, die unter allen Umständen vermieden werden muß.

Aber nicht nur die zur Zeit schwer zu beseitigende Lohndifferenz ist der Verminderung der industriellen Frauenarbeit hinderlich. Eine ebenso große Rolle spielt die Tatsache, daß für eine Anzahl von Gewerbebezügen die leichtere und geschicktere Hand der Frau nicht zu entbehren ist. Eine gewaltsame Ausschaltung würde hier vielleicht nur die Anregung geben zur Erfindung neuer Maschinen, die in größerem Maßstabe menschliche Arbeitskraft überflüssig machen.

Aus den vorstehenden Gedankengängen geht schon hervor, daß für die Überwindung der akuten Wirtschaftskrise von einer Neuordnung der Frauenarbeit nicht allzuviel zu erwarten ist. Eine ganz andere Frage ist es jedoch, was auf längere Sicht hinaus geschehen muß, um einen Zustand zu beseitigen, der nicht zuletzt für die Frau selbst keineswegs die ideale Lebensform bedeutet.

Für diese Betrachtung des Problems muß ein deutlicher Unterschied gemacht werden zwischen Beruf und Erwerb. Wo eine Frau ihre Arbeit als Beruf auffaßt, der ihr Lebenserfüllung bedeutet, da muß ihr — ganz gleich ob sie Textilarbeiterin, Ärztin, Stenotypistin oder Redakteurin ist — das absolute Recht auf Arbeit und auf Ausübung ihres Berufes zuerkannt werden, denn sie wird in diesem Falle ihre besten Fähigkeiten in den Dienst der Volksgemeinschaft stellen.

Etwas ganz anderes ist die erzwungene Erwerbsarbeit der Frauen aller Schichten. Hier können nur sozialpolitische Maßnahmen größten Stils helfen, die allerdings auch erst für die heranwachsende Generation wirksam werden könnten. Hierher gehört in erster Linie die Erschließung neuer spezifischer Frauenberufe, um diejenigen Frauen aufzunehmen, die für die Ehe unge-

eignet, geschieden oder früh verwitwet sind. Man braucht gar nicht lange nach Vorschlägen und praktischen Beispielen zu suchen, wenn man solche Berufe aufzeigen will. Es genügt schon festzustellen, wo heute in ausgesprochen weiblichen Berufen Männer beschäftigt sind. Das ist beispielsweise in der gesamten Wohlfahrtspflege der Fall. Wenn wir der Ansicht sind, daß die Fürsorge und pflegerische Tätigkeit durchaus Aufgabe der Frau ist, so wird es auf die Dauer nicht angehen, daß in der Wohlfahrtspflege, noch dazu zum Teil ehrenamtlich, Männer beschäftigt werden, die sehr wohl in Handel oder Industrie einen Arbeitsplatz ausfüllen könnten. Auch Krankenpflege im weitesten Sinne ist größtenteils Frauenarbeit, und es entspricht keineswegs unseren Anschauungen, wenn hier und da versucht wird, die weiblichen Ärzte auszuschalten, Krankenschwestern durch Sanitäter zu ersetzen und dann diese Taten mit Reden über Arbeitsbeschaffung und Nationalsozialismus zu begleiten. Reiner Frauenberuf ist auch alles, was mit der Erziehung und Betreuung der weiblichen Jugend zusammenhängt, und es wird Aufgabe der verantwortlichen Instanzen sein, hier für Auswahl des besten Menschenmaterials Sorge zu tragen. Abgesehen von diesen schon bisher vorhandenen Frauenberufen eröffnet die Neuordnung des Volkslebens durch die nationalsozialistische Bewegung Berufsmöglichkeiten, an die früher niemand gedacht hatte. Der Frauenarbeitsdienst hat den neuen Beruf der Lagerführerin geschaffen, die Millionenorganisation der Deutschen Arbeitsfront braucht Frauen für die Durchführung ihrer sozialen Aufgaben. Und der besondere Wert, der heute auf die hauswirtschaftliche Erziehung des jungen Mädchens gelegt wird, bedeutet in steigendem Maße Arbeitsmöglichkeit für diejenigen Frauen, die ihre besondere hauswirtschaftliche Begabung nicht im eigenen Heim verwenden können.

Aber auch wenn alle diese Möglichkeiten richtig ausgenutzt werden und gleichzeitig alle Frauen von der Notwendigkeit der Erfüllung ihrer Frauen- und Mutteraufgabe überzeugt sind, wird doch stets ein gewisser Prozentsatz von Frauen in Fabriken und Büros tätig sein. Es werden dies neben den ausgesprochen für diese Tätigkeit begabten und den auf andere Weise nicht zu versorgenden Frauen, vor allem die jungen Mädchen sein, die den Beruf als Zwischenspiel vor der Ehe betrachten. Es dürfte auch kaum etwas dagegen einzuwenden sein, daß später einmal, wenn die Arbeitslosigkeit in Deutschland beseitigt ist, jedes junge Mädchen neben der selbstverständlichen hauswirtschaftlichen Ausbildung irgend einen Beruf erlernt und einige Jahre ausübt. Denn die Ehe bildet ja keineswegs für die Frau eine Versicherung auf Lebenszeit. Ganz plötzlich kann jede noch so gut gestellte Ehefrau sich vor der Notwendigkeit sehen, für ihren Mann, für ihre Kinder oder für sich selbst den Existenzkampf aufnehmen zu müssen, und wir möchten nicht den Zustand wiederkehren sehen, der vor dem Kriege vor allem in den bürgerlichen Kreisen so viel Unheil angerichtet hat. Daß nämlich beim Versagen des Mannes als Ernährer der Familie Frau und Kinder dem Elend preisgegeben waren, ohne die Möglichkeit, sich durch Arbeit gegen die Not zu wehren. Das Ideal der nationalsozialistischen Bewegung ist nicht die naive hilflose Hausfrau, sondern die Kameradin des Mannes, die sein Heim verwaltet, seine Kinder erzieht und wenn es nottut auch Brot für die Familie schaffen kann.

Aber auch wo dieser Notfall nicht eintritt, schadet der späteren Frau und Mutter die vorübergehende Berufsausübung keineswegs, denn die Anforderungen an die Selbstbeherrschung, Pünktlichkeit, Aufmerksamkeit und Disziplin, die an die berufstätige Frau gestellt werden, tragen zur Charakter-

bildung stärker bei als alle theoretische Schulung es vermag. Und starke Charaktere bei Männern wie bei Frauen sind notwendig, um die kommenden Generationen im Sinne der nationalsozialistischen Weltanschauung zu vollwertigen Staatsbürgern zu erziehen. Wenn man die Frauenberufsarbeit in diesem Rahmen bejaht, so muß daraus auch die Folgerung gezogen werden, daß diese werktätigen Frauen, vor allem aber die Handarbeiterin, stärker als bisher den Schutz der Sozialgesetzgebung genießen. Denn obwohl jahrzehntlang über den Schutz der arbeitenden Frau gesprochen und geschrieben worden ist, sind die tatsächlichen Ergebnisse doch noch recht mager. Und selbst die vorhandenen Schutzbestimmungen werden nur allzu häufig dann beiseitegesetzt, wenn Rentabilitätsrücksichten maßgebend sind und der betreffende Unternehmer sich gerade unbeobachtet glaubt. Die Reform der Gewerbeaufsicht ist daher eine der dringendsten Aufgaben, die unter Einschaltung der zuständigen Organisationen in Angriff genommen werden muß. Denn es ist noch ein weiter Weg bis zu dem von uns erstrebten Ziel der absoluten Volksgemeinschaft, in der jeder Unternehmer sich als Betriebsführer voll verantwortlich fühlt für das Wohl seiner Belegschaft und ohne Zwang oder Kontrolle alle seine Handlungen nach diesem Grundsatz richtet.

Rundschau

Allgemeines

Durch Erlaß vom 1. Mai 1934 (RGBl. 1934 S. 365 I) ist ein Reichserziehungsministerium gegründet worden. Aus dem Geschäftsbereich des Reichsministeriums des Innern sind folgende Gebiete auf das neue Reichsministerium übergegangen: 1. Wissenschaft: Allgemeine Angelegenheiten der Wissenschaft, auch in ihren Beziehungen zum Ausland, Physikalisch-Technische Reichsanstalt, Chemisch-Technische Reichsanstalt, Reichsanstalt für Erdbettenforschung, Reichswichtige wissenschaftliche Anstalten des In- und Auslandes, Wissenschaftliches Büchereiwesen, Volkskunde, Archäologisches Institut. 2. Erziehung und Unterricht: Hochschulangelegenheiten, Studentenhilfe, Reichsfachschafführer der Studierenden an den deutschen Hoch- und Fachschulen, Allgemeine Schulangelegenheiten, Volksschulen, Höhere Schulen, Privatschulen, Berufs- und Fachschulen, Deutsches Schulwesen im Ausland, Auslandsschulen. 3. Jugendverbände. 4. Erwachsenenbildung: Auf den gezeichneten Gebieten ist der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung für alle Aufgaben einschließlich der Gesetzgebung federführend. Für die Beteiligung der übrigen Reichsminister gelten die allgemeinen Grundsätze.

Die Reichsbahn gewährt den erwerbslosen Akademikern, die an den Notarbeiten der Notgemeinschaft der Deutschen Wissenschaft teilnehmen (vgl. Nr. 2, 1934, S. 71), eine 50%ige Fahrpreisermäßigung. Für die Ausstellung der entsprechenden Anträge ist gemäß Erlaß des Präs. der Reichsanstalt vom 28. 4. 1934 III³ 8650/554; RABl. Nr. 14 S. I 122 das Arbeitsamt des Wohnorts des betreffenden Akademikers zuständig.

Eine erste Reichsführerinnenschule der NS.-Frauensschaft ist in Koburg auf Schloß Hohenfels am 29. 5. 1934 eröffnet worden. Sie wird einer umfassenden Schulung der Amtswalterinnen der NS.-Frauensschaft auf weltanschaulichem, kulturellem und praktischem Gebiet dienen. Sie soll Persönlichkeiten heranbilden, die führen können.

In dem Artikel „Wohlfahrtshandel in der Schweiz“ in Nr. 1 1934 dieser Zeitschrift S. 13 muß der schweizerische Zusammenschluß Sozialarbeitender nicht Landeskommission, sondern Landeskonferenz für soziale Arbeit heißen. Eine Eingabe an den Regierungsrat des Kantons Zürich ist bisher noch nicht herausgegangen; der Entwurf einer Eingabe ist erst in der Sitzung der Landeskonferenz besprochen worden. In der Sitzung wurde beschlossen, an Stelle dieser Eingabe vor

der schweizerischen Polizeidirektoren-Konferenzen mündlich Richtlinien für die Gesetzgebung auf diesem Gebiet der Wohlfahrtspflege anzuregen. Die Landeskonferenz wird diese Richtlinien erst genehmigen.

Bevölkerungspolitik

Nach der Ausführungsverordnung zum Gesetz über die Verhütung erkrankten Nachwuchses hat der Reichsinnenminister das Reichsgesundheitsamt als die Dienststelle bestimmt, der Gerichtsakten und Berichte über die Ausführung des Eingriffes nach Abschluß des Verfahrens zu übersenden sind.

Danzig hat am 24. November 1933 eine Rechtsverordnung zur Verhütung erkrankten Nachwuchses (Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig Nr. 89/1933 S. 581) erlassen, die dem deutschen Gesetz zur Verhütung erkrankten Nachwuchses völlig entspricht. Die Ausführungsverordnung vom 9. März 1934 (Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig Nr. 17/1934 S. 127) regelt die Kostenfrage in der Form, daß derjenige, der die Kosten nicht aus eigenen Kräften oder Mitteln beschaffen kann und diese auch nicht von anderer Seite, insbesondere von Angehörigen erhält, hilfsbedürftig im Sinne des Unterstützungswohnsitzgesetzes sei. Ein Ersatzanspruch für diese Kosten besteht weder gegen den Unfruchtgemachten, noch seine Eltern oder seinen Ehegatten.

Das Aufklärungsamt für Bevölkerungspolitik und Rassenpflege, das unter Leitung von Dr. med. Walter Groß arbeitet, führt seit dem 15. Mai 1934 die Bezeichnung: „Rassenpolitisches Amt der NSDAP. In den Aufgabekreis des Amtes fallen außer der Vereinheitlichung und Überwachung von Schulen und Propaganda auf den einschlägigen Gebieten auch alle sachlichen, bevölkerungs- und rassenpolitische Fragen, soweit sie von der Partei bearbeitet werden.

Zuwendungen des badischen Staates anlässlich der Geburt des siebenten und jedes weiteren Kindes. Die im Jahre 1928 erlassenen Richtlinien zur Erlangung von Zuwendungen des badischen Staates anlässlich der Geburt des siebenten und jedes weiteren Kindes sind

durch Entschließung des Staatsministeriums vom 27. 1. 1934 neu geregelt worden. Eltern badischer Staatsangehörigkeit erhalten bei der Geburt des siebenten oder späteren Kindes, sofern die übrigen Kinder noch am Leben sind und die Familie arisch und erbgesund ist, von einwandfreiem Ruf und Verhalten und politischer Einstellung ist, eine Staatsbeihilfe von RM 25,—, wenn sie in Baden ihren Aufenthalt haben. Anträge sind an das Bürgermeisteramt des Wohnorts zu richten. Eine Prüfung der Bedürftigkeit erfolgt nicht.

Eine Anrechnung dieser einmaligen Beihilfe auf Fürsorgeleistungen darf nicht erfolgen. Ein Handschreiben des Ministers des Innern wird mit überreicht.

Die Voraussetzung der badischen Staatsangehörigkeit gilt als erfüllt, wenn den Vorschriften des § 4 Abs. 1 und 2 der Verordnung des Reichsministers des Innern vom 5. Februar 1934 über die deutsche Staatsangehörigkeit (RGBl. I S. 85) entsprochen ist. Es können also auch Eltern, die die badische Staatsangehörigkeit nicht besitzen bzw. besitzen haben, nunmehr die Zuwendung erhalten.

Die vorläufige Übersicht über die Bevölkerungsbewegung im Deutschen Reich im Jahre 1933 zeigt eine Zunahme der Eheschließungen um 121 229 gegenüber 1932. Gegenüber früheren Jahren ergeben sich — auf 100 Einwohner und ein ganzes Jahr berechnet — folgende Durchschnittsheiratsziffern: 1923: 7,8; 1931: 8,0; 1932: 7,3; 1933: 9,7.

Die Gesamtzahl der Lebendgeborenen im Jahre 1933 war infolge des Geburtenrückgangs im 1. Halbjahr noch um 21 295 niedriger als 1932. Der Rückgang entfiel zum größten Teil auf uneheliche Geburten; er betrug hier rd. 114 %; die Zahl der ehelich Geborenen hat schätzungsweise um 1 % abgenommen.

Die Gesamtsterbezahl war um 31 200 größer als im Vorjahre, und zwar wurde ausschließlich die über 1 Jahr alte Bevölkerung von dieser erhöhten Sterblichkeit betroffen.

Der ständige Rückgang der Säuglingssterblichkeit hat sich dagegen auch im Jahre 1933 fortgesetzt. Trotz der erhöhten Grippesterblichkeit im ersten Vierteljahr war die Zahl der Säuglingstodesfälle 1933 um 4429 niedriger als 1932. Auf 100 Lebendgeborene kamen

nur 7,6 Sterbefälle von Säuglingen, d. h. 0,3 % weniger als im Vorjahre. Im Vergleich zu der durchschnittlichen Säuglingssterblichkeit im Vorkriegsjahr 1913 mit 15,1 ergibt sich ein Rückgang um rd. 7,5 %. Geburtenrückgang und Erhöhung der Sterblichkeitsziffer im Jahre 1933 führten zu einer abermaligen starken Kürzung der natürlichen Bevölkerungszunahme Deutschlands.

Freie Wohlfahrtspflege

Die soziale Wohlfahrtsrente, die den Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege für ihren Anleihebesitz ab 1926 zufließt und bis 1941 gewährt werden sollte, ist in ihrer Laufzeit um vier Jahre verkürzt worden. Sie entfällt Ende März 1937. Die Rente, die jährlich am 1. April im voraus gezahlt wird, gelangt mithin nur noch am 1. April 1935 und am 1. April 1936 zur Auszahlung. Auch in der Höhe ist eine Änderung eingetreten. Bisher wurde die jährliche Rente in Höhe von 54 % des Nennbetrages des Auslosungsrechts gezahlt. Das waren etwa 1,35 % Jahresverzinsung des ursprünglichen Papiermarkkapitals. Das neue Finanzänderungsgesetz vom 23. März 1934 ermächtigt jetzt den Reichsminister der Finanzen diesen Hundertsatz herabzusetzen. Sollte der Finanzminister von dieser Ermächtigung für die soziale Wohlfahrtsrente Gebrauch machen — bei der sogen. kulturellen Wohlfahrtsrente hat er es bereits getan — so würden die Wohlfahrtseinrichtungen bereits in den Jahren 1935 und 1936 eine Minderung ihrer Renteneinnahmen erfahren.

Innerhalb des Deutschen Roten Kreuzes sind sämtliche Frauenvereine zu einer einheitlichen Organisation, dem Deutschen Roten Kreuz-Reichsfrauenbund zusammengefaßt worden, um die Frauenarbeit noch straffer als bisher in den Dienst des Roten Kreuzes an den Staatsaufgaben einzugliedern. Die langjährige Vorsitzende der Vaterländischen Frauenvereine vom Roten Kreuz, Dr. h. c. Gräfin von der Groeben, ist von ihrem bisherigen Amt zurückgetreten.

Frau Scholtz-Klink, die Führerin des Deutschen Frauenwerks, der NS-Frauenenschaft und des Deutschen Frauenarbeitsdienstes, ist von dem Präsidenten des Deutschen Roten Kreuzes auch zur Führerin des neu geschaffenen Reichsfrauen-

bundes des Deutschen Roten Kreuzes berufen worden.

Nachdem von den früher anerkannten Spitzenverbänden der Wohlfahrtspflege vor längerer Zeit die Christliche Arbeiterhilfe e. V. aufgelöst wurde, ist nunmehr auch der Deutsche Paritätische Wohlfahrtsverband als selbständige juristische Person im Vereinsregister gelöscht worden. Seine Rechte und Pflichten gehen auf das Amt für Volkswohlfahrt bei der Obersten Leitung der PO. über, das die ihm angeschlossenen Einrichtungen in Zukunft betreut. Das Amt für Volkswohlfahrt errichtet ein besonderes Referat für das Anstalts- und Heimwesen.

Fürsorgewesen

Einschränkung der Reichswohlfahrts-hilfe. An der Ausschüttung der Mairate werden nur solche Bezirksfürsorgeverbände beteiligt, in denen am 31. März 1934 mehr als 7,5 v. T. der Wohnbevölkerung anerkannte Wohlfahrtserwerbslose waren. Auch in diesen Verbänden werden die anerkannten Wohlfahrtserwerbslosen nur insoweit berücksichtigt, als ihre Zahl 7,5 v. T. der Wohnbevölkerung übersteigt. Um den Übergang zu erleichtern ist bestimmt, daß einmalig für den Monat Mai kein Fürsorgeverband weniger als 25 % seiner Dezemberrate erhalten soll.

Vorzugsrenten können nach dem Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Finanzwesens vom 23. März 1934 (RGBl. I S. 32) von deutschen, im Inlande wohnenden, bedürftigen Anleihebesitzern — von einigen besonderen Ausnahmefällen abgesehen — nur noch bis zum 31. März 1937 beantragt werden. Von diesem Termin an nehmen auch die Auslosungsrechte, an denen Vorzugsrenten beruhen, an den Auslosungen teil. Bei etwaiger Ziehung erlischt die Vorzugsrente, jedoch kann der Gläubiger auch auf die Rechte aus der Ziehung und der Ablösungsschuld zugunsten des Reichs verzichten und dafür die erhöhte Vorzugsrente bis zu seinem Tode verlangen.

Die Stadt Frankfurt a. M. hat für die Krankenhauspflege Hilfsbedürftiger Bestimmungen erlassen, die die Ein-

weisung und die Verweildauer ausführlich regeln. Als der Krankenhausbehandlung bedürftig im fürsorgerechtlichen Sinne wird angesehen, wer nicht mehr als 150 % des Richtsatzes der allgemeinen Fürsorge als anrechnungsfähiges Einkommen hat, wenn Behandlung oder Pflege in der Familie nach der Art der Krankheit unmöglich ist, oder wenn zur Diagnosestellung Beobachtung im Krankenhaus notwendig ist. Voraussetzung für die Einweisung durch die zuständige Kreisstelle ist befürwortende Begutachtung durch den Kreisfürsorgearzt. In der Auswahl des Krankenhauses sind die Hilfsbedürftigen frei. Der Begriff „Notfälle“, dessen zu weit hergeze Auslegung bekanntlich oft alle Einweisungseinschränkungen wirkungslos macht, ist schärfer umgrenzt als es im allgemeinen üblich ist, und zwar durch zwei Listen, die die Fälle enthalten, in denen in der Regel ein „Notfall“ vorliegt und — was noch wichtiger ist — diejenigen Fälle, die nicht als „Notfälle“ anzusehen sind. Aufnahmeanzeigen von Eilaufnahmen und Verlängerungsanträge gehen an den Vertrauensarzt und mit seinem Gutachten zur Kreisstelle wegen der Entscheidung nach fürsorgerechtlichen Gesichtspunkten; selbstverständlich wird die Hilfsbedürftigkeit nicht erst geprüft, wenn der Vertrauensarzt die Krankenhausbehandlung nicht oder nicht mehr für nötig hält. Die neue Frankfurter Anweisung wird sicherlich die sparsame, aber ausreichende Krankenhausversorgung der Bevölkerung fördern und mit ihrer folgerichtigen Abgrenzung der Aufgaben der ärztlichen und der fürsorgereichen Dienststellen den Geschäftsgang erleichtern.

Im Siebkreis haben sich die dem NS.-Ärztebund angehörenden Ärzte bereit erklärt, bedürftige Mitglieder des Gesamtverbandes Deutscher Arbeitsopfer, wenn sie keiner Krankenkasse angehören, bei Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung kostenlos zu beraten. Der Verband hat seine Dienststellen dafür verantwortlich gemacht, daß dieses Entgegenkommen der Ärzteschaft nicht ausgenutzt wird, sondern auf die tatsächlich notwendigen Fälle beschränkt bleibt.

Kb.- und Kh.-Fürsorge

Gelbe Armbinden, die bisher nur für Gehörlose und Blinde ausgegeben wur-

den, dürfen nach einer Verordnung des Polizeipräsidenten Berlin — III V 21^{91/5} vom 23. 5. 34 — nunmehr auch von der NS. - Kriegsopferversorgung, dem Gesamtverband der deutschen Arbeitsopfer, dem Reichsbund der Körperbehinderten ausgegeben werden, wenn festgestellt ist, daß die Betroffenen infolge ihrer Hilfsbedürftigkeit eines besonderen Schutzes bedürfen.

Sozialpolitik, Arbeitsbeschaffung, Arbeitsfürsorge.

Das Reichsarbeitsministerium hat seine Geschäftsräume nach Berlin W 8, Unter den Linden 33/35 verlegt.

Gleichzeitig ist das Reichswirtschaftsministerium in das neue Dienstgebäude [Reichshaus für Wirtschaft und Arbeit], Behrenstraße 43—45, umgezogen. Auch das Preußische Ministerium für Wirtschaft und Arbeit verlegt seine Diensträume in dieses Gebäude.

Durch Anordnung vom 17. Mai 1934 (RABl. Nr. 15 S I 127) ist der Einsatz landwirtschaftlicher Arbeitskräfte im Bergbau, der Eisen-, Stahl-, Metallhütten-, Ziegeleiindustrie, im Baugewerbe, bei Bau- und Unterhaltungsarbeiten von Post und Eisenbahn und — soweit es sich um weibliche Personen handelt — auch in der Obst- und Gemüseverwertungsindustrie sowie im Hotel- und Gastwirtsgewerbe von der Zustimmung des Arbeitsamts abhängig gemacht (vgl. Nr. 2, 1934, S. 75).

Der Reichsarbeitsminister hat im Einvernehmen mit dem Reichsfinanz- und Reichswirtschaftsminister an die Regierungen der Länder ein Schreiben (vom 19. 5. 34, Nr. IV a 7504/34 gerichtet, das sich gegen die Versuche örtlicher oder regionaler Stellen wendet, Neueinstellungen von Arbeitslosen in der Privatwirtschaft durch Gewährung von Lohnbeihilfen aus öffentlichen Mitteln zu fördern.

Hiermit würden keine zusätzlichen Absatzmöglichkeiten und auch, gesamtwirtschaftlich gesehen, keine zusätzlichen Arbeitsgelegenheiten geschaffen, vielmehr träte nur eine ungesunde Verschiebung der Wettbewerbsgrundlagen zugunsten der mit Zuschüssen bedachten Betriebe

ein. Den durch die Lohnbeihilfen ermöglichten Neueinstellungen ständen also Entlassungen in anderen Bezirken, in denen keine Lohnbeihilfen gezahlt würden, gegenüber. Es sei auch nicht sicher, ob wirklich eine Entlastung der Träger der Fürsorge einträte, da eine einwandfreie Entscheidung, ob die Einstellungen nicht auch ohne Lohnbeihilfen erfolgen würden, im Einzelfall kaum zu treffen sei. Der Reichsarbeitsminister ersucht daher die Regierungen, solchen Versuchen mit Hergabe öffentlicher Mittel in jedem Falle entgegenzutreten.

Der zu beruflichen Bildungsmaßnahmen für Arbeitslose zugelassene Personenkreis ist durch Erlass des Präs. d. Reichsanstalt vom 23. 4. 1934 — II 5550/121 — RABl. Nr. 15 S. I 128, neu begrenzt worden, da der Reichsanstalt im Haushaltsjahr 1934 Reichsmittel, die die Teilnahme der nicht anrechnungsfähigen Jugendlichen gestattet, nicht mehr zur Verfügung stehen. In Betracht kommen nur noch: Empfänger von Arbeitslosen- und Krisenunterstützung sowie anerkannte Wohlfahrtserwerbslose; nichtunterstützte Jugendliche unter 25 Jahren, wenn sie bereits Arbeitslosenversicherungsbeiträge entrichtet haben oder wenn sie nach Herkunft und Vorbildung auf eine Arbeitnehmerbeschäftigung angewiesen sind; nichtunterstützte Arbeitslose über 25 Jahre, die schon Versicherungsbeiträge gezahlt haben, falls dringender Bedarf nach entsprechend geschulten Kräften besteht. Arbeitslose, die zur Landwirtschaft oder verwandten Berufszweigen gehören, dürfen nur in ihrem Beruf, Hausgehilfinnen dürfen nicht für gewerbliche Beschäftigungen geschult werden.

Für Arbeitslose, die einem von der Obersten SA-Führung eingerichteten Hilfswerklager angehören, wird ohne Rücksicht darauf, ob es sich um Empfänger von Arbeitslosenunterstützung oder Krisenunterstützung oder um anerkannte Wohlfahrtserwerbslose handelt, sowie ohne Anrechnung von Einnahmen und ohne Prüfung der Hilfsbedürftigkeit einheitlich für jeden Kalendertag 1,50 RM an die von der Obersten SA-Führung bezeichnete Stelle gezahlt. Die Krankenversicherung der arbeitslosen Lagerinsassen — einschl. der Wohlfahrtserwerbslosen — richtet sich nach den für

die Versicherung Arbeitsloser geltenden Vorschriften. Sämtliche Kosten dieser Maßnahmen trägt die Reichsanstalt; sie werden ihr, soweit es sich um Wohlfahrtserwerbslose handelt, nach näherer Anordnung des Reichsfinanzministers erstattet. Diese Regelung gilt für die Zeit vom 1. April bis 31. Oktober 1934. (Erlaß d. RAM. vom 3. 5. 1934 — IV a 6104/34 — RABl. Nr. 14 S. I 119.)

Der Reichsverband Deutscher Arbeitsdienstvereine e. V. hat sich, da er noch unter dem alten Regierungssystem zur Tarnung des nationalsozialistischen Arbeitsdienstes gegründet war, durch Beschluß der Mitgliederversammlung aufgelöst, weil Name und Satzung nicht mehr dem bestehenden Verhältnis von Staat und Partei entsprach.

An seine Stelle ist der „Nationalsozialistische Arbeitsdienst e. V.“ als alleiniger Träger des Arbeitsdienstes für das ganze Reich getreten. An der Spitze steht Oberst Hierl. In 29 Arbeitsgauen stehen ihm Bevollmächtigte zur Seite. Der Nationalsozialistische Arbeitsdienst ist eine dem Reichkanzler und dessen Stellvertreter unmittelbar unterstellte Organisation der NSDAP.

Arbeitspässe sind in den letzten Monaten von einer Reihe von Gemeinden eingeführt worden. Der Reichsarbeitsminister hat nunmehr die Länder und die Treuhänder der Arbeit gebeten, weiteren Versuchen in dieser Richtung gegenüber ein ablehnende Haltung einzunehmen, bis die Frage, ob sich die Einführung von Arbeitspässen allgemein oder nur für bestimmte Berufe empfiehlt, endgültig geprüft sei. Es ist beabsichtigt, eine Entscheidung in dieser Frage auf Grund der Erfahrungen zu treffen, die mit dem im Herbst 1933 im Berliner Gastwirts-gewerbe eingeführten Arbeitspässe gemacht werden.

Nachdem die Landhilfe nunmehr ein Jahr besteht und sich als wirksame Maßnahme zur Arbeitsbeschaffung für Jugendliche und zur Hilfeleistung für bäuerliche Betriebe bewährt hat, sind die Vorschriften mit dem Ziele neu gefaßt worden (Erlaß d. Präs. d. Reichsanstalt vom 7. 5. 1934 — II 5590/647 —, RABl. Nr. 14 S. I 120), die dem Lande zugeführten Kräfte ihrem neuen Arbeitsbereich zu erhalten und auch weiterhin

gesunde junge Menschen für den Berufsstand des Bauern und Siedlers zu gewinnen. Zugelassen werden Arbeitslose unter 25 Jahren, sofern sie nicht nach Beruf oder Herkunft zur Landwirtschaft gehören. Bevorzugt werden männliche Jugendliche unter 19 Jahren. Die Gesamtzahl der Landhelfer ist im Jahresdurchschnitt auf 160 000 begrenzt, also wesentlich herabgesetzt. Der Grundsatz der freiwilligen Meldung ist zwar aufrechterhalten, aber dadurch stark abgeschwächt, daß aus unbegründeter Ablehnung einer Helferstelle geschlossen werden darf, daß der Arbeitslose der Vermittlung nicht zur Verfügung steht. An der Zusätzlichkeit der Landhelferstelle als wichtigste Voraussetzung der Förderung wird festgehalten und deshalb die Förderung auf höchstens 12 Monate beschränkt. Die Beihilfe ist auf durchschnittlich 15 RM monatlich gesenkt worden, sie schwankt zwischen 12 und 18 RM für männliche und 8—14 RM für weibliche Helfer, je nach deren Alter. Die Zusammenfassung von Landhelfern außerhalb der Hausgemeinschaft in geschlossenen Lagern ist untersagt und nur für Gruppen männlicher Landhelfer auf Siedlungsgütern zugelassen. Die Betreuung und weltanschauliche Erziehung der männlichen Landhelfer unter 19 und der weiblichen unter 22 Jahren ist den örtlichen Einheiten der Hitlerjugend und des Bundes Deutscher Mädel übertragen, deren ordentliche Mitglieder die Landhelfer werden (Erlaß d. Präs. d. Reichsanstalt vom 6. 4. 1934 — II 5590/626 —, RAbI. Nr. 14 S. I 120).

Der Präsident der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung hat in einem Rundschreiben vom 22. 5. 34 — III 7315/58/I St. — an die Arbeitsämter erklärt, daß die Familienzuschläge für zum Landjahr einberufene Kinder Erwerbsloser während der ersten 6 Wochen versicherungsmäßiger Unterstützung gezahlt werden müssen, da die Einberufung eines Kindes zum Landjahr die Unterhaltspflichtung der Eltern nicht außerkraft setze, wenn auch der Unterhalt tatsächlich vom Träger des Landjahres aus seinen Mitteln bestritten wird.

Nach Auffassung des Präsidenten ist die Rechtslage aber anders für die Zeit, in der die Unterstützung auf Grund der Hilfsbedürftigkeit gezahlt wird. In dieser

Zeit kann ein Hauptunterstützungsempfänger für sein im Landjahr untergebrachtes Kind nicht als hilfsbedürftig angesehen werden, da ihm die Sorge für dieses Kind ja abgenommen ist.

Die Ersparnisse, die die Arbeitslosenversicherung etwa durch den Fortfall solcher Familienzuschläge machen könnte, sind bereits durch einen Pauschalbeitrag, den die Reichsanstalt zu den Kosten des Landjahres geleistet hat, abgegolten.

Die NS-Frauenschaft und das Deutsche Frauenwerk haben gemeinschaftlich mit der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung am 3. Mai einen Aufruf an die Frauen und Mütter erlassen, junge, schulentlassene Mädchen im Rahmen eines „hauswirtschaftlichen Jahres für Mädchen“ zusätzlich in den Haushaltungen aufzunehmen und sie die Grundlagen der Hauswirtschaft und der Kinderpflege zu lehren. Die Aufnahme soll schlicht um schlicht erfolgen, die Krankenkassen-Beiträge zu Lasten der Hausfrau gehen. Die Anmeldung der Stellen soll bei dem örtlich zu bildenden Arbeitsausschuß erfolgen, die jungen Mädchen sich bei der Berufsberatung des Arbeitsamtes melden.

In dem örtlichen Ausschuß wird das Arbeitsamt durch eine weibliche Fachkraft vertreten sein; da das hauswirtschaftliche Jahr dem Arbeitsleben der Frau einen neuen Impuls geben soll, auf keinen Fall aber die Entlassung bisher beschäftigter Hausgehilfinnen bzw. die Unterlassung einer möglichen Einstellung zur Folge haben soll, wird die Zusätzlichkeit der Einstellung in jedem Falle geprüft werden. Die Berufsberatung muß die jungen Mädchen bezüglich ihrer beruflichen Weiterführung ständig im Auge behalten und gegebenenfalls in Verbindung mit der Arbeitsvermittlung dafür sorgen, daß die Mädchen später in geeigneten Berufen entsprechend weiterkommen.

Der Präsident der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung hat in einem Rundschreiben vom 7. Mai 1934 an die Arbeitsämter und Landesarbeitsämter hinsichtlich der kurzfristigen Umschulungskurse in Internatsform, die zur Vorbereitung von Stadtmädchen auf die Arbeitsaufnahme in der Landwirtschaft, insbesondere durch Ausbildung im Melken, stattfinden, im Einvernehmen mit der Reichsjugend-

führung verfügt, daß die Betreuung der Mädchen in solchen Umschulungslagern dem Bund deutscher Mädel übertragen wird.

Die Übertragung erfolgt im Hinblick darauf, daß eine Erziehung der Mädchen im nationalsozialistischen Geist erfolgen soll, damit diese in ihrer speziellen Tätigkeit in der Landwirtschaft allen Ansprüchen auf Können und Haltung gerecht werden.

Soweit hauswirtschaftliche Kurse in Internaten durchgeführt werden, gilt die Anordnung entsprechend.

Der Reichsverband landwirtschaftlicher Hausfrauenvereine ist aufgelöst. Die Mitglieder sind in den Reichsnährstand eingegliedert. Die Arbeit der Landfrauen im Reichsnährstand ist in zwei Abteilungen: „Frau“ und „Hauswirtschaft“ gegliedert. In der ersten Abteilung werden kulturelle Fragen sowie die Schulung der Bäuerin als Mutter, in der zweiten Abteilung die hauswirtschaftlichen Fragen gepflegt.

Außerdem ist Frau Liselotte Kueßner-Gerhard für zwischenvölkische Landwirtschaftsfragen in das Stabamt des Reichsbauernführers berufen worden mit der Aufgabe, die internationalen Landfrauenbeziehungen zu pflegen und auszubauen.

Gesundheitswesen

Als ärztliche Forschungsanstalt für natürliche Heilweise ist das bisherige Dresdner Stadtkrankenhaus Johannstadt unter dem Namen „Rudolf-Hess-Krankenhaus“ ausgebaut worden. Die Leitung des Krankenhauses liegt bei Dr. Jensen, der schon bisher in Hannover die NS.-Schwestern ausgebildet hat. Diese Tatsache hat es ermöglicht, dem Rudolf-Hess-Krankenhaus ein Mutterhaus für die NS.-Schwesternschaft*) anzugliedern. Dr. Jensen ist für die weltanschauliche und berufliche Schulung der Schwestern verantwortlich. Die wirtschaftlichen und organisatorischen Belange werden nach wie vor vom Amt für Volkswohlfahrt bei der Obersten Leitung der PO. (Berlin, Reichstagsgebäude) vertreten.

Schülerinnen und Anwärterinnen können Aufnahmegesuche an das

*) Vergl. Nr. 2/1934 S. 73 dieser Zeitschrift.

Mutterhaus richten; in die Schwesternschaft selbst werden nur staatlich geprüfte Schwestern, die entweder selbst Mitglied der Partei sein müssen oder durch die Bestätigung des zuständigen Ortsgruppenleiters nachweisen, daß ihre Familie vor dem 30. Januar 1933 nationalsozialistisch war, aufgenommen.

Ein Universitätsinstitut für Berufskrankheiten ist am 9. Mai 1934 im Städtischen Krankenhaus Berlin-Neukölln eingeweiht worden. Es handelt sich um die einzige Lehr- und Forschungsanstalt dieser Art in Deutschland. Dem Institut angegliedert ist ein Museum für Berufsschäden. Die Leitung ist dem ärztlichen Direktor des städtischen Krankenhauses Neukölln, dem Universitätsdozenten Dr. E. W. Baader, übertragen worden.

Zur gesundheitlichen Betreuung der Hitlerjugend ordnet ein Erlaß des Reichsministers des Innern vom 6. März 1934 — II 2315/5. 1. 34 — an, daß die staatlichen Medizinalbeamten und die Kommunalärzte, soweit sie an der gesundheitlichen Betreuung der Jugend mitarbeiten, den von der Reichsleitung der HJ. bestellten HJ.-Ärzten alle notwendigen Auskünfte, gegebenenfalls auch unter Heranziehung der Karteien der Schulärzte, über die gesundheitlichen Fragen zu geben hätten. Die Amts- und Fürsorgeärzte sollen gesundheitliche Störungen der ihnen zur Überwachung anvertrauten Jugend sofort dem zuständigen HJ.-Arzt zur Anordnung der notwendigen Maßnahmen mitteilen; sie können aus gesundheitlichen Gründen völlige oder teilweise Befreiung von Mitgliedern vom Dienst der HJ. verlangen. Die HJ.-Ärzte sind zu enger Arbeitsgemeinschaft mit den genannten verpflichtet. Der Erlaß führt weiter aus, daß der Leitung der HJ. das selbstverständliche Recht zusteht, die ihr zur körperlichen Ertüchtigung ihrer Mitglieder notwendig erscheinenden Maßnahmen selbständig durchzuführen, soweit es sich um vollgesunde Jugendliche handelt. Sie hat aber auch bei ihnen jede Vorsorge gegen Gesundheitsschädigungen zu treffen. Die Aussendung von Jugendlichen zur Wiederherstellung ihrer Gesundheit ist Angelegenheit der zuständigen amtlichen Stellen im Benehmen mit der NS.-Volkswohlfahrt.

Rechtsberatung

In einem Erlaß des Reichsministers der Justiz vom 26. Mai 1934 werden auf Antrag des Amtes für Rechtsbetreuung die NS.-Rechtsbetreuungsstellen als Gütestellen im Sinne des § 495 a Abs. 1 Nr. 1 der Zivilprozeßordnung anerkannt.

Die Leiter der NS.-Rechtsbetreuungsstellen sind in den Grenzen des § 779 a Abs. 4 ermächtigt, für Vergleiche, die vor den NS.-Rechtsbetreuungsstellen abgeschlossen werden, die Vollstreckungsklausel zu erteilen. Die Vollstreckungsklauseln sind von dem Leiter zu unterzeichnen und mit dem Siegel oder Stempel der NS.-Rechtsbetreuungsstelle zu versehen. Durch diese Verordnung kann jede gütliche Verständigung, die vor einer solchen Rechtsbetreuungsstelle zustande kommt, ohne weitere Anrufung der Gerichte sofort vollstreckbar gemacht werden.

Am 29. Mai 1934 haben die NSV. und das Amt für Rechtsbetreuung ein Abkommen geschlossen*), nach dem die Tätigkeit der Rechtsabteilungen des Amtes für Volkswohlfahrt sich — abgesehen von der Bearbeitung der Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten der eigenen Dienststellen — auf das Sondergebiet des Wohlfahrts- und Fürsorge-rechts beschränkt.

Die im Rahmen des Amtes für Volkswohlfahrt mit Rechtsangelegenheiten und der verantwortlichen Leitung von Rechtsberatungsstellen betrauten Rechtswahrer müssen sowohl der NSV. als auch dem BNSDJ. als Mitglieder angehören und demgemäß die für Mitglieder des BNSDJ. erforderliche Vorbildung besitzen.

Die Rechtsberatungsstellen des Amtes für Volkswohlfahrt werden alle Ratsuchenden außerhalb des Wohlfahrts- und Fürsorgerechts an einen Anwalt, wenn sie bemittelt, und an eine Rechtsbetreuungsstelle, wenn sie unbemittelt sind, verweisen.

Umgekehrt werden alle NS.-Rechtsbetreuungsstellen die Ratsuchenden des Wohlfahrts- und Fürsorgerechts der Rechtsberatungsstelle bei dem örtlich zuständigen Amt für Volkswohlfahrt übergeben.

*) Vgl. Nr. 2/1934 S. 78/79 dieser Zeitschrift.

Sozialversicherung

Die Sozialversicherungsgesetze sind seit Kriegsende durch zahlreiche Gesetze, Notverordnungen und Durchführungsverordnungen so vielfach abgeändert worden, daß sich selbst Fachleute nur noch mit Mühe zurechtfinden konnten. In dem Bestreben, gerade die Vorschriften über die Sozialversicherung möglichst gemeinverständlich zu fassen, hat der Reichsarbeitsminister am 17. Mai eine Verordnung über die Änderung, die neue Fassung und die Durchführung von Vorschriften der Reichsversicherungsordnung, des Angestelltenversicherungsgesetzes und des Reichsknappschaftsgesetzes (RGBl. I S. 419) erlassen, durch die etwa 40, zum Teil sehr umfangreiche Anordnungen verschiedener Art gegenstandslos geworden und ganze Abschnitte der genannten Gesetze kürzer, einheitlicher und übersichtlicher gefaßt worden sind.

Als Abschluß der seit Jahren in der Entwicklung begriffenen und insbesondere seit dem Umbruch wiederholt und in wichtigen Punkten geänderten Vorschriften ist nunmehr eine Verordnung über die Zulassung von Ärzten zur Tätigkeit bei den Krankenkassen vom 17. Mai 1934 (RGBl. I S. 399) ergangen. Vorbedingung für die Zulassung ist die Eintragung im Arztregister. Zugelassen wird auf je 600 Kassenmitglieder ein Arzt. Voraussetzung für die Zulassung ist eine mindestens zweijährige Vorbereitung auf die Kassenpraxis, darunter drei Monate als Vertreter oder Assistent in einer Landpraxis. Von der Zulassung ausgeschlossen sind u. a. national nicht zuverlässige Ärzte, verheiratete weibliche Ärzte, wenn die kassenärztliche Tätigkeit zur wirtschaftlichen Sicherstellung der Familie nicht erforderlich erscheint, sowie nichtarische und mit Nichtariern verheiratete Ärzte. Arische Kriegsteilnehmer und um die nationale Erhebung verdiente alte Kämpfer werden auch fernerhin alsbald und unbeschränkt zugelassen. Im übrigen sollen Verheiratete vor Ledigen und Ärzte mit Kindern vor kinderlosen berücksichtigt werden. Die Mitglieder der Zulassungsausschüsse werden ausschließlich, die des Reichszulassungsausschusses bis auf einen vom Reichsarbeitsminister zu ernennenden Beisitzer mit Befähigung zum Richter-

amt, durch den Reichsführer der Kassenärztlichen Vereinigung Deutschlands be- rufen. Die Mitwirkung der Oberversicherungsämter und der Vertreter der Krankenkassen im Zulassungsverfahren hört auf.

Wohnungswesen

Das Reichsheimstättenamt der Deutschen Arbeitsfront ist mit allen seinen Untergliederungen in einem Erlaß des Stellvertreters des Führers vom 2. 2. 34 zur Parteiorganisation erklärt worden und hat damit öffentlich-rechtlichen Charakter erhalten.

Von 1920 bis Anfang 1924 sind Zuschläge zum Kohlenpreis erhoben worden, die zur Förderung von Bergmannssiedlungen bestimmt waren. Den mit der

Durchführung betrauten Treuhandstellen sind auf diese Weise etwa 100 Millionen Goldmark zugeflossen. Die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen, die Träger dieser Treuhandstellen waren, haben aus eigenen Mitteln nur einige Zehntausend Reichsmark beigetragen. Um der bisherigen Unklarheit über die Eigentumsverhältnisse am Bergmannssiedlungsvermögen, mit dem der Bau von rund 43 000 Wohnungen gefördert worden ist, ein Ende zu machen, ist nunmehr durch das 2. Gesetz über Bergmannssiedlungen vom 2. Mai 1934 (RGBl. I S. 354) bestimmt worden, daß es Eigentum des Reichs ist. Da das Vermögen von der gesamten Verbraucherschaft, also praktisch vom ganzen deutschen Volk aufgebracht worden ist, erscheint diese Lösung durchaus folgerichtig.

Tagungskalender

Zeichenerklärung: K = Kongreß; Th = Thema; A = Auskunft

15.—18. Juli 1935, London. Sixth International Congress for Scientific Management. A. National Institute of Industrial Psychology, 21, Tothill Street, London S. W. 1.

19.—22. Juli 1934 in Lyon. 6. Internationaler Kongreß für Städte- und Gemeindeangelegenheiten.

20. Juli bis 3. August 1934, London. Internationaler Kongreß gegen den Alkoholismus.

26.—28. Juli 1934 in München. 6. Kongreß für Heilpädagogik.

27.—28. Juli 1934, München. Tagung der Vereinigung bayrischer Chirurgen.

22.—26. August 1934, Berlin. 5. Internationaler Kongreß für hauswirtschaftlichen Unterricht. A.: Deutsche Pädagogische Auslandstelle, W. 35, Potsdamer Str. 120.

4.—9. September 1934 in Warschau. 9. Kongreß der internationalen Union gegen die Tuberkulose. A.: Secretariat of the international Union, 66 Boulevard Saint-Michel, Paris.

13.—15. September in Bad Salzflun. Tuberkulosekongress. Th.: Frauenarbeit u. Thc. — Konstitution u. Thc. — Die Thc. des Pflegepersonals als Berufskrankheit. —

Durchführung der ärztl. Untersuchungen in den Thc.-Fürsorgestellen. A.: Reichs-Tuberkulose-Ausschuß, Berlin.

4.—16. September 1934 in Braunschweig. Tagung der deutschen Gesellschaft für Kinderheilkunde. Th.: Die Bedeut. d. Erbanlage u. d. Einwirkung äußerer Momente auf die Entwicklung des Kindes. — Rückblick u. Ausblick auf d. Fürsorgebestrebungen f. d. Kindesalter u. a.

15.—18. Oktober 1934 in Budapest. Internationaler Kongreß gegen die Prostitution. Veranstaltet von der Fédération abolitionniste internationale. A.: J. D. Reelfs, Genf, 8 Rue de l'hôtel de ville.

20.—29. Oktober 1934 in Tokio. Internationaler Kongreß des Roten Kreuzes.

Juli 1935 in Brüssel. VII. Internationaler Kongreß für Unfallmedizin und Berufskrankheiten. A.: Dr. Léo Dejardin, Rue du Commerce 23, in Brüssel (Belg.).

1935 in Brüssel. 5. Internationaler Kongreß für Familienziehung. A.: Internationale Kommission f. Familienziehung, Brüssel (Belg.) 22, Yserallee.

Lehrgänge und Kurse

Zeichenerklärung: Th = Thema; A = Auskunft

Sommer 1934 in Berlin. Fortbildungslehrgänge des Ev. Gesundheitsdienstes. — 5. bis 10. Juli: Ferienkursus für Schwestern. — 29. August bis 25. September: Lehrgang über Körpererziehung, Atemgymnastik und Turnen der Schwestern.

1.—30. August 1934 in Kopenhagen. Dänische Auslandskurse in Kopenhagen, veranstaltet vom „Komiteet til Udbredelse af Kenelskabet til Danmark i Udlandet“. Die Kurse umfassen: Sprachunterricht, Vorträge von Fachgelehrten über die verschiedenen

Seiten des dänischen Geistes- und Wirtschaftslebens, gesellige Veranstaltungen, Besichtigungen, Sport. A.: „Feriakursus“, 26 Frederiksholms Kanal, Kopenhagen K., Dänemark.

15.—23. August in der Schweiz. Fortbildungskursus der Internationalen Krankenhaus-Gesellschaft in Basel, Zürich, Luzern, Bern und Leysin. Anschließend vom 23. bis

28. August: Studienreise im Kanton Graubünden. A.: Internationale Krankenhaus-Gesellschaft, Luzern, Obergrundstr. 13.

2.—8. September 1934 in Scheidegg i. Allgäu. 15. Tuberkulose-Fortbildungskurs mit besonderer Berücksichtigung der Konstitutionsdiagnostik und Therapie. A.: Dr. Kurt Klare, Scheidegg.

Zeitschriftenbibliographie

Bearbeitet für Mai 1934 von Dipl.-Volkswirt Dr. Sofie Göte, Berlin.

Fürsorgewesen

Allgemeines

- D. Armenrecht, Schulze, Ztschr. f. d. Heimatwesen, 15.
D. neue Armenrecht, Weiß, Wohlfahrtswoche, 17.
D. Zinsanspruch im Fürsorgerecht, Riedel, Bl. f. öff. Fürsorge, 10.
Drei interparlamentarische Anträge bezüglich sozialer Fragen, Hrusovsky, Soz. Revue, 4.
Z. Auswahl d. Armenanwalts, Kunisch, Dt. Justiz, 19.
R. F. V.
D. Erstattungsanspruch d. Fürsorgeverbandes gegen d. Arbeitgeber d. Unterstügten nach §§ 59 ff. d. Gesetzes zur Ordnung d. nationalen Arbeit, Kraegeloh, Ztschr. f. d. Heimatwesen, 16.
D. Verfolg. v. Unterhaltsansprüchen, vornehmlich geg. Eheleute, unter bes. Berücksichtigung d. verschiedenen Güterstände, Fraenckel, Ztschr. f. d. Heimatwesen, 13.
D. Beschränkung d. Vollstreckung i. d. Erbforderung aus im Verwaltungszwangsverfahren betreibbaren Ansprüchen im Fürsorgewesen, Spohr, Ztschr. f. d. Heimatwesen, 16.
D. Sicherstellung d. Ersatzanspruchs, Burghart, Ztschr. f. d. Heimatwesen, 15.
Ehstandsdarlehen u. öffentliche Fürsorge, Bl. f. öff. Fürsorge, 7.
Fürsorge für aus d. Auslande zurückgekehrte hilfsbedürftige Deutsche, Westfäl. Wohlfahrtspflege, 3/4.
Fürsorgepflicht f. Deutsche aus d. Auslande, Nachrichtendienst des Dt. Vereins f. öff. u. priv. Fürs., 4.
Hilfsbedürftigkeit u. Unterhaltsbedürftigkeit, Burghart, Bl. f. öff. Fürsorge, 9.
Maßnahmen geg. ungerechtfertigte Inanspruchnahme d. Fürsorgeamtes durch weibl. Arbeitslose, Soziale Berufsarbeit, 5.
Neuregelung d. Rechts d. Ausweisung v. Ausländern, Nachrichtendienst d. Dt. Vereins f. öff. u. priv. Fürsorge, 4.
Statist. Erhebung d. Stadt Frankfurt a. M. über d. Zugang v. Hilfsbedürftigen, Nachrichtendienst d. Dt. Vereins f. öff. u. priv. Fürs., 4.
Wandlungen d. Wertmaßstäbe in d. öffentl. Fürsorge, Nachrichtendienst d. Dt. Vereins f. öff. u. priv. Fürs., 4.

Kommunale Wohlfahrtspflege

- Kommunale Wohlfahrtspflege, Loepelmann, NS-Sozialpolitik, 7.
Kommunale Wohlfahrtspflege u. Gesundheitsfürsorge, Zeitler, D. Landgemeinde, 9/Der Gemeindegtag, 9.
Wirtschaft u. Gemeinde, v. Renteln, Dt. Wirtschaftszeitung, 19.
Ländliche Wohlfahrtspflege
D. Landflucht — eine Großstadtgefahr, Schulz, NS-Sozialpolitik, 7.
D. ländl. Fürsorge in ihrer Bedeut. f. Mutter u. Kind, Soz. Berufsarbeit, 6

Winterhilfswerk

- Kinder zeichnen f. d. Winterhilfswerk, Gottschewski, Nationalsoz. Volksdienst, 8.

Studenten

- D. Besuch d. Hamburg. Universität im Winter 1933/34, Aus Hamburgs Verwalt. u. Wirtschaft, 2.
Kameradschaftserziehung u. Kameradschaftshäuser, Streit, Bl. d. Dt. Roten Kreuzes, 5.
Umsturz oder Erneuerung d. Hochschulen? Jaensch, Dt. Bildungswesen, 4/5.
Z. Frage d. Hochschulreform, Hummel, Nationalsoz. Erziehung, 18.

Wohlfahrtserwerbslose

- D. Wohlfahrtserwerbslosen i. d. bayer. Gemeinden 1933/34, Knorr, D. Bayer. Bürgermeister, 15.
Reichswohlfahrtshilfe, Nachrichtendienst des Dt. Vereins f. öff. u. priv. Fürs., 4.
Stellt d. Beschäftigung v. Wohlfahrtserwerbslosen ein bürgerlich-rechtl. Arbeitsverhältnis dar? Verwaltungs-Praxis, 9.

Ausland

- D. österreich. Familienrecht im Lichte d. kath. Weltanschauung, Heller, Volkswohl, 8.
D. dänische Sozialreform, Lassen, Dt. Ztschr. f. Wohlfahrtspflege, 1.
Legge Corporativa e Legge sociale, Le Assicurazioni Sociali, 1.

Fürsorgestatistik

- D. Ergebnisse d. Fürsorgestatistik in Württemberg im Rechnungsjahr 1932/33, Mitteil. d. Württemberg. Stat. Landesamtes, 4.

Finanzfragen

- Aufgaben d. nationalsozialistischen Finanzpolitik, Berlin u. Kurmark, 10.
Haushaltsplan v. Thüringen f. d. Rechnungsjahr 1934, Eckelmann, D. Thür. Gemeindegtag, 5.

Soziale Persönlichkeiten

- Walter Classen, Herz, Evangelisch-Sozial, 2.

Freie Wohlfahrtspflege

- Aus d. Arbeit der dt. Caritas für Akademiker, Caritas, 5.
D. Diakonenamt als 3. Amt d. neuen Kirche, Weigt, Dt. Diakonenblatt, 6.
D. Ethos nationalsozialistischer Wohlfahrtspflege, Althaus, Berl. Kommunale Mitteilungen, 9.
D. Dienst d. Inneren Mission, Ohl, Tätiges Christentum, 1.
D. Weg d. Inneren Mission im Jahre 1933, Schröder, Tätiges Christentum, 1.
D. neue dt. Notstandsfront, Weber, Caritas, 5.
D. Unfälle u. Berufskrankheiten i. d. freien Wohlfahrtspflege im Jahre 1933, Vöhringer, Rechts-, Steuer- u. Wirtschaftsfragen d. freien Wohlfahrtspflege, 2.
D. unveränderlichen Grundlagen d. männl. Diakonie im Lichte d. neuen Zeit, Nicol, Dt. Diakonenblatt, 6.
Friedrich Naumann als Wegbereiter eines nationalen Sozialismus vom Evangelium aus, Herz, Evangelisch-Sozial, 2.
Gedanken zum Neuaufbau unserer Gemeinden, Frick, Tätiges Christentum, 3.
Lebens- u. Arbeitsform der Inneren Mission, Heyne, Tätiges Christentum, 4.
Otto Baumgarten u. d. Evangelisch-Soz. Kongreß, Herz, Evangelisch-Sozial, 2.
Schicksalsstunden aus d. Geschichte d. Inneren Mission, Gerhardt, Tätiges Christentum, 4.
Vom Finanzwesen d. Anstalt, Gwerder, Caritas, 3.
Z. Gegenwartsaufgabe d. Diakonie, Lauerer, Tätiges Christentum, 1.

Ausland

- Etudes juridiques sur l'Union internationale de secours, Revue internationale de la Croix-Rouge, 184.
Le Regime des Etablissements de Bienfaisance privee d'apres la loi de 1933, Revue Philanthropique, 441.
Organisation de activite de la Croix-Rouge hellénique au cours des dix dernières années, Revue Internationale de la Croix-Rouge, 184.
Social Gospel oder Christusbotschaft? Rosenkranz, D. Evangelisch-Sozial, 2.

Bevölkerungspolitik

Allgemeines

- Auf welchem Wege können sich praktizierende Ärzte an erbbiologischer u. eugenischer

Forschung oder Materialbeschaffung beteiligen? Dt. Ärztbl., 18/19.

- D. Jungarzt u. d. zentrale Ausgleichskasse d. K. V. D., Reichert, Ziel und Weg, 10.
D. Gebühren d. Hebamme, D. Innungskrankenkasse, 224.
D. Wanderungen, ein Hauptstück d. Bevölkerungslehre, Meier, Fortschr. d. Gesundheitsförs., 5.
Bevölkerungsaufbau u. -stand
D. Bevölkerungsentwickl. auf d. Lande, D. Landgemeinde, 9.
D. Sterblichkeit d. erwachsenen Bevölkerung in Hamburg 1919 bis 1932, Aus Hamburgs Verwalt. u. Wirtschaft, 2.
D. Wiederbevölkerung Berlins, Schwäers, Dt. Ztschr. f. Wohlfahrtspflege, 2.
Eheschließungen, Geburten u. Sterbefälle in Preußen im Jahre 1933, Statistische Korrespond., 17.
Ergebnisse d. Volks-, Berufs- u. Betriebszähl. 1933, Hadrich, Dt. Ärztbl., 18.
Über d. Ursachen d. Geburtenrückganges, Ungern-Sternberg, Ziel u. Weg, 9.

Eugenik

- Bauernsiedl. u. Erbgesundheit, Schottky, Volk u. Rasse, 5.
Bevölkerungspolitik u. Rassenpflege auf d. Lande, D. Landkrankenkasse, 9.
Bevölkerungspolitische Aufgaben, Thomalla, Nationalsoz. Volksdienst, 8.
Neue Vorschläge zur Pflege d. erbgesunden kinderreichen Familie, Nachrichtendienst d. Dt. Vereins f. öff. u. priv. Fürs., 4.
Rasse- u. Volksgesundheitsdienst, Gütt, Berl. Komm. Mitteilungen, 10.
Rassenhygienische Eheberatung, Schulz, Volk u. Rasse, 5.
Rassenseelenkunde, Schmidt, Ziel u. Weg, 10.
Rassisch wertvolle erbgesunde kinderreiche Familien, die berufenen bevölkerungspolitischen Vorkämpfer, Ruttke, Volk u. Rasse, 5.

Sterilisierung

- D. Mitwirkung der Fürsorgerin bei der Durchführung des Gesetzes über die Gewährung von Ehestandsdarlehen und des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses, Klose, Fortschritte der Gesundheitsfürsorge, 4.
D. Verhütung erbkranken Nachwuchses, Brunn, Bl. f. öff. Fürsorge, 7.
Grundlagen u. Bedeutung d. Gesetzes z. Verhütung erbkranken Nachwuchses v. 14. 7. 1933, Koester, Dt. Ärztbl., 19.
Über Sterilisation u. Kastration, Staiger, Bl. f. Gefängniskunde, 1.

Positive eugenische Maßnahmen

- Aufgaben d. Verwaltungsbehörden zum Reichserbhofgesetz, Zenke, Reichsverwaltungsblatt, 20.
Bäuerliches Erbhofrecht, Scholz, Tätiges Christentum, 3.

- D. Bedeut. d. Reichserbhofgesetzes in d. Rheinprov., Untermann, D. Rheinprov., 5.
- D. Erbschaftsteuerveranlagung auf Grund d. Reichserbhofgesetzes, Bindow, Dt. Steuer-Zeitung, 11.
- D. Familienausgleichskasse, Reichert, Dt. Ärztebl., 18.
- Ehestandsdarlehen u. erbbiologische Bestandsaufnahme, Köhler, Dt. Ärztebl., 19.
- Erfahrungen aus der Gutachtertätigkeit für Ehestandsdarlehen, Walter, Pomm. Wohlfahrtsblätter, 4.
- Familienlasten — Ausgleichskassen, Dt. Ztschr. f. Wohlfahrtspflege, 2.
- Familienlohn durch Ausgleichskassen, Weber, D. Dt. Volkswirtschaft, 14.
- Neue gesetzl. Bestimmungen f. d. Gewährung v. Ehestandsdarlehen, Nachrichtendienst d. Dt. Vereins f. öff. u. priv. Fürsorge, 4.
- Ausland
- D. Freigabe d. Schwangerschaftsunterbrech. in d. Sowjetrepublik, Niedermeyer, Ztschr. d. Reichsfachsch. dt. Hebammen, 10.
- Sterilisierungsgesetze d. Auslandes, Sieveking, Ztschr. f. Gesundheitsverwalt. u. Gesundheitsförs., 10.

Soziale Frauenfragen

- D. hauswirtschaftl. Anlernjahr, Dethlefsen, Jugend u. Beruf, 4.
- D. erste weibl. Dr. med. in Dtschld., Vohmann, D. Dt. Frauenblatt, 4.
- D. Gefahren d. Frauenerwerbsarbeit, Schulze, Ztschr. d. Reichsfachsch. dt. Hebammen, 10.
- D. konstitutionelle Ertüchtig. d. weibl. Jugend, Sellheim, Mutterschaft, Kindheit, Jugend, 5.
- D. Mutter als Erzieherin, Muchow, D. Kindergarten, 4/5.
- Hauswirtschaftl. Jahr, Syrup, Ztschr. f. öffentl. Wirtschaft, 5.
- Gestaltung d. Frauenlebens auf d. Lande, Lüders, Soz. Praxis, 20.
- Kurzer Beitrag zur Berufsfrage d. Ärztin, Albrecht, Börner, D. Ärztin, 4.
- Wege u. Ziele d. Jungbäuerinnenbild., Sprengel, Soziale Praxis, 18.

Ausland

- D. Frau d. Niederlande, Havelaar, D. Dt. Frauenblatt, 3.
- D. Haushaltslehre als Brufslehre f. d. hauswirtschaftl. Berufe, Walder, Pro Juventute, 4/5.
- D. Haushaltslehre als grundlegende Vorbereitung f. andere Frauenberufe u. f. d. Ehe, Schaeffer, Pro Juventute, 4/5.
- Le travail de la femme mariée, Revue d'hygiene et de médecine sociales, April-Nr.
- Z. Bessergestalt. d. Verhältn. im Hausdienst, Hausknecht, Pro Juventute, 4/5.

Jugendwohlfahrt

Allgemeines

- D. Landjahr in Preußen, Soz. Praxis, 19.

- D. Einföhr. d. Gesetzes über d. Landjahr in Preußen, Glehn, Reichsverwaltungsbl., 17.
- D. Jugendgesetzgebung im Dritten Reich, Hundinger, Tätiges Christentum, 2.
- Evangelische Kinderpflege im Dienst an Kindern u. Eltern im Dritten Reich, Gold, Christl. Kinderpflege, 5.
- Fürsorger u. Jugendamt, Kneißler, Zentralbl. f. Jugendrecht u. Jugendwohlf., 1.
- Z. Ausbau d. ländl. Jugendhilfe, Hoffmann, Zentralbl. f. Jugendrecht u. Jugendwohlf., 1.
- Zur Neugestaltung der Jugendwohlfahrt, Corte, D. Ärztin, 4.

Pädagogische Fragen

- D. Kindertagesheim im Dienste v. Familie u. Volksgemeinschaft, Barrelet, Kindergarten, 4/5.
- D. Erziehungsmächte Schule, Hitlerjugend u. Elternhaus, Usadel, Volk im Werden, 3.
- Unsere 6jährigen kommen v. Kindergarten z. Hort, Guillery, Kinderheim, 3.
- Vormundschaft, Pflegestellenwesen
- D. Zeugnis d. Blutes, Ergebnisse d. Blutgruppenforsch., Freitag, Krankendienst, 5.
- Vaterschaftsankennung, ihre Wirkung u. deren Beseitigung, Fraeb, Zentralbl. f. Jugendrecht u. Jugendwohlf., 1.

Fürsorgeerziehung, Jugendgericht

- D. Rechte u. Pflichten d. Eltern gegenüber ihren minderjährigen Kindern nach BGB., Hubernagel, Ztschr. f. Standesamtswes., 10.
- Erfolge in d. Fürsorgeerziehung, Lückcrath, Ztschr. f. Kinderforsch., 1.
- Ergebnisse d. Fürsorge-Anstaltserziehung, Späth, Ztschr. f. Kinderforsch., 1.
- Gedanken zur Neuordnung d. FE., Burghart, Zentralbl. f. Jugendrecht u. Jugendwohlfahrt, 2.
- Zukunftsaufgaben in d. Fürsorgeerziehungsarbeit, Moll, D. Dt. Sonderschule, 1.
- Z. Frage d. Minderwertigk. d. Fürsorgezöglinge, Schleswig-Holsteinische Bl. f. Volkswohlfahrt, 6.

Ausland

- D. Problem d. Kinderarbeit i. d. Vereinigten Staaten v. Amerika, Weber, Reichsarbeitsblatt, 15.

Gefährdetenfürsorge

- Befehlen u. Gehorchen (eine heilpädagogische Studie), Frankl, Ztschr. f. Kinderforsch., 1.
- Gruppeneinteilung d. Heilzöglinge, Speich, Caritas, 3.
- Natürl. Schranken d. negativen Auslese d. Schwachsinn u. vererbungs-wissenschaftlich-rassenhygienische Beurteil. d. heilpädagog. Sonderschulwesens, Nöll, D. Dt. Sonderschule, 1.
- Verwahrung u. Bewahrung, Bäcker, Tätiges Christentum, 1.

Ausland

- Einrichtungen z. Schutze sittlich gefährdeter Kinder in Paris, Heyer-Stern, Ztschr. f. Kinderforsch., 1.

La Tutela Morale del Minorenni, Maternita ed Infanzia, 4.

Kd.- und Kh.-Fürsorge

Einwirk. d. AOG. u. sonstiger neuerer Gesetzge auf d. Schwerbeschädigtenrecht, Schneider, Dt. Arbeitsrecht, 5.

Neue Bestimmungen f. Kriegsopfer, Soz. Praxis, 21.

Lebenshaltung

D. bäuerliche Ernährung, Wagner, Ztschr. f. Volksernährung, 9.

Wohnungswesen

D. Gesetz über Beaufsichtig. u. Anerkennung gemeinnütziger Wohnungsunternehmen, Meier, Ztschr. f. Wohnungswesen in Bayern, 4/Ztschr. f. Wohnungswesen, 7.

D. Gemeinnützigk. im Wohnungswesen, Meier, Reichsverwaltungsbl., 18.

Maßnahmen z. Behebung städt. Wohnungsnot, Schulz, D. nationalsoz. Gemeinde, 9.

Verjähierung u. Verjährungsfristen in d. Praxis d. gemeinnützigen Wohnungsunternehmen, Aub, Ztschr. f. Wohnungswesen in Bayern, 4.

Wohnungsnutzung u. Miete, Weber, Ztschr. f. Wohnungswesen, 7.

Siedlungswesen

Befund u. Zukunft d. rhein. Siedlung, Baltzer, Siedlung u. Wirtschaft, 5.

D. dt. Siedlungswerk, Soz. Praxis, 20/Siedlung u. Wirtschaft, 5.

D. bäuerl. Siedlung im Jahre 1933, Wirtschaft u. Statistik, 9.

D. Schulverbände im Siedlungsverfahren, Schulte, D. Landgemeinde, 10.

Eisenheimbau durch Bauvereine, Brecht, Ztschr. f. Wohnungswesen, 9.

Kolonisatorische Erfahrungen aus d. Nachkriegszeit, Freeden, Archiv f. Wanderungswes. u. Auslandskunde, 4.

Landschaft, Wirtschaft u. Siedlung in d. Rheinprov., Kruschwitz, Siedlung u. Wirtschaft, 5.

NSDAP. u. Siedlung, Ztschr. f. Wohnungswesen, 7.

V. d. Stadtrand- z. Wirtschaftssiedl., D. nationalsoz. Gemeinde, 9.

Ausland

D. Deutschtum Brasiliens u. seine Siedlungen, Grothe, Archiv f. Wanderungswes. u. Auslandskunde, 4.

Wandererfürsorge

Aus d. westfäl. Wandererfürsorge, Decking, Westfäl. Wohlfahrtspflege, 3/4.

Geordnet, einheitl. Buchführ. in unseren Einrichtungen, Sander, D. Wanderer, 5.

Planwirtschaft in d. Herbergen, Dinges, D. Wanderer, 5.

Zur reichsgesetzl. Regelung d. Wandererfürs., Nachrichtendienst d. Dt. Vereins f. öff. u. priv. Fürsorge, 4.

Wanderungswesen

D. Beruf des Auswandererberaters im Wandel d. Zeiten, Weidner, Archiv f. Wanderungswesen u. Auslandskunde, 4.

Rechtsberatung

Aktive Rechtspflege, Freisler, Dt. Justiz, 20.

Strafgefangenen- u. Entlassenen-Fürsorge

Arzt u. Dt. Strafrecht, Pfister, Ärzteblatt für Berlin, 19.

D. Gesetz z. Änderung v. Vorschriften d. Strafrechts u. d. Strafverfahrens v. 24. April 1934, Richter, D. Dt. Justiz, 19.

D. Reichsgesetz v. 24. November 1933, Hippel, Bl. f. Gefängniskunde, 1.

D. Schutz d. Arbeitskraft im neuen Strafrecht, Grau, Dt. Justiz, 17.

D. Aufgaben d. heutigen Strafvollzugs, Ellger, Monatsbl. d. Dt. Reichszusammenschl. usw., 5/6.

D. Bedeut. d. Asyls f. d. strafrechtl. Maßnahmen d. Sicherung u. Besserung, Steigertahl, Dt. Ztschr. f. Wohlfahrtspl., 1.

D. rechtsrechtl. Grundsätze f. d. Vollzug d. Freiheitsstrafen v. Standpunkt d. preuß. Strafvollzugs, Schmidt, Dt. Justiz, 21.

Gefängnisreform u. Gefängnisbau, Pfeiffer, Bl. f. Gefängniskunde, 1.

Gefangenearbeit u. Wirtschaftskonkurrenz, Gummersbach, Monatsbl. d. Dt. Reichszusammenschl., 5/6.

Ausland

D. Übergangsheime f. d. Straffentlassenen in Italien, Palopoli, Bl. f. Gefängniskunde, 1.

Sozialpolitik

Arbeitsbeschaffung, Wohlfahrtsbl. d. freien Hansestadt Bremen, 3.

Arbeitsbeschaffung durch Unterbringung verheirateter Hilfsbedürftiger in d. Landwirtschaft, Wientgen, D. Landgemeinde, 10.

Arbeitslosigkeit u. Beschäftigung, Soz. Praxis, 19.

Arbeitslosigkeit u. Landflucht, Dt. Wirtschafts-Ztg., 21.

Betriebl. Wirtschaftsführung i. V., Feger, D. Dt. Volkswirtschaft, 13.

Betriebsordnung als Grundlage d. Arbeitsrechtes, Soz. Praxis, 21.

Betriebsordnungen u. Tarifordnungen, Bregler, D. Dt. Innungskrankenk., 9.

D. Gesetz z. Ordnung d. nationalen Arbeit, Wallau, D. Dt. Volkswirtschaft, 13.

D. Gesetz zur Ordnung d. nationalen Arbeit im nationalsozialistischen Aufbau, Nonnenbruch, Ztschr. f. öff. Wirtschaft, 5.

- D. Gesetz zur Regelung d. Arbeitseinsatzes, Syrup, Reichsarbeitsblatt, 15.
- D. Gesetz zur Regelung d. Arbeitseinsatzes vom 15. Mai 1934, Boening, Berlin u. Kurmark, 10.
- D. Aufschwung d. Wirtschaft im Spiegel d. Steuereinnahmen, Reinhardt, Dt. Steuer-Zeitung, 11.
- D. Darstellungen über Arbeitsbeschaffung i. d. Sonderschau d. Reichsarbeitsministeriums, Hartrodt, Reichsarbeitsblatt, 15.
- D. Hauptgrundsätze d. Ostpreußenplanes, v. Grünberg, D. Dt. Volkswirtschaft, 15.
- Durch Arbeitsbeschaffung zur Wirtschaftsgesundung, Berlin u. Kurmark, 9.
- Gedanken über d. berufsständ. Arbeitsverfassung, Rath, Arbeiterschutz, 5.
- Gesetz z. Ordnung d. Arbeit in öffentl. Verwaltungen u. Betrieben, D. Berufsgenossenschaft, 9.
- Ist öffentl. Wirtschaft Planwirtschaft? Elsas, Reichsverwaltungsblatt, 19.
- Landjahr u. Arbeitsmarkt, Geny, Schles. Wohlfahrt, 9.
- Mensch u. Arbeitsgerät, Seiler, Soz. Praxis, 21.
- Regelung d. Arbeitseinsatzes, Wohlfahrtswoche, 21.
- Sozialpolitik im neuen Staat, Soz. Zukunft, 4.
- Sozialpolitische Verbandsarbeit einst und jetzt, Ebeling, Soz. Zukunft, 4.
- Um d. planmäßigen Einsatz d. Arbeitskraft, Bohnstedt, Soz. Praxis, 21.
- Versorg. d. Kämpfer f. d. nationale Erhebung, D. Dt. Ortskrankenk., 9.
- Vorläufer des Gesetzes zur Ordnung d. nationalen Arbeit, Klante, Evangelisch-Sozial, 2.
- Wirtschafts- u. Sozialpolitik, Braune Wirtschaftspost, 42.
- Ausland**
- D. italienische Korporationsgesetz, Soz. Praxis, 19.
- D. Berufsstände in d. neuen Bundesverfassung, Hofmann, Volkswohl, 8.
- Z. weiteren Ausbildung d. Korporativsystems in Italien, Michel, Soz. Praxis, 19.

Betriebswohlfahrtspflege

- D. soz. Maßnahmen bei d. preuß. Bergwerks- u. Hüttenwerke A.-G., Bl. d. Dt. Roten Kreuzes, 5.
- Zur sozialen Bedeutung d. Eisen- u. Stahlindustrie, Oberwinster, D. Betriebskrankenkasse, 11.

Arbeitsfürsorge

- Allgemeines**
- D. Gefahren d. Lohnverfallklauseln, Herschel, Soz. Praxis, 21.
- D. soziale Ehrengerichtbarkeit, Spohr, D. Thür. Gemeindeg., 5.
- D. Verwirk. d. Anspruchs auf Bezahlung f. gesetzwidrige Überarbeit, Friese, Dt. Arbeitsrecht, 5.
- Z. 1. Mai 1934, Mansfeld, Dt. Arbeitsrecht, 5.

Arbeitsschutz

- Arbeitszeit, Pausen, Arbeitsbereitschaft, Hellwig, Dt. Arbeitsrecht, 5.
- D. Gesetz über d. Heimarbeit, Kalkbrenner, Dt. Arbeitsrecht, 5.
- D. neue Schutz d. Heimarbeiter, Wau, D. Innungskrankenkasse, 223.
- D. Durchführung d. neuen Gesetzes über d. Heimarbeit, Gottfeld, D. Werksleiter, 5.
- D. Entwicklung d. Heimarbeiterschutzes, Kalkbrenner, Reichsverwaltungsbl., 18.
- D. prophylaktische Arbeitshygiene, La Vie sociale, 21/22.
- D. Vorverfahren bei d. Kündigungswiderrufsklage (56 ff. AOG.), Wessel, Dt. Arbeitsrecht, 5.
- Heimarbeit, Hütterott, D. Dt. Frauenblatt, 4.
- Neuregelung d. Heimarbeit, Rohlfing, Handwerks-Zeitung, 10.
- Sicherheit f. d. Arbeiter, Soz. Praxis, 19.
- Berufsberatung, Lehrstellenwesen**
- Arbeitsmarktpolitik u. individuelle Berufsberatung, Kastner, Jugend u. Beruf, 4.
- Berufsberat. u. Hochschulstatistik, Boje, Jugend u. Beruf, 4.
- D. Arbeiterberufsschule, Dumstrey, D. Dt. Berufsschule, 3.
- D. Erfolge d. Arbeitstherapie bei berufsschwachen Schülern, Wohlrabe, Mutterschaft, Kindheit, Jugend, 5.
- D. Neugestalt. d. sozial- u. gesundheitspolitischen Schutzes d. dt. Jungarbeiter, Künkele, NS-Sozialpolitik, 7.
- D. Organisation d. kaufmännischen Schulwesens in d. Hauptländern Deutschlands, Schöy, D. Dt. Berufsschule, 3.
- Hilfsarbeiterinnen im Reichsberufswettkampf, Liebscher, D. Junge Deutschland, 5.
- Jahrgang 1920. Landjahr — Allgemeines Berufs-jahr — Zusätzl. Berufsschulpflicht? D. Dt. Berufsschule, 2.
- Jugend u. Wirtschaft. Z. kommenden Berufsausbildungsgesetz, Luther, Braune Wirtschaftspost, 43.
- V. d. Verantwortungsbereitschaft u. d. Verantwortungsfähigk. d. dt. Berufsberat., Prinz, Jugend u. Beruf, 4.

Arbeitslosenversicherung

- Arbeitslosenhilfe einst u. jetzt, Fischer, NS-Sozialpolitik, 7.
- Arbeitslosenstatistik u. Arbeitsbeschaffung, D. Gemeindeg., 10.
- Landflucht u. Arbeitslosigkeit, D. Gemeindeg., 9.
- Unzulässigkeit d. Rechtswegs f. Schadenersatzansprüche d. Reichsanstalt gegen Einzustellen d. Arbeitslosenversicherungsbeiträge, Hommel, D. Betriebskrankenkasse, 10.
- Arbeitsdienst und Landhilfe**
- D. Arbeitsdienst — eine „wirtschaftl. unrentable Angelegenheit?“ Schmeidler, D. Dt. Arbeitsdienst, 17.

- Dt. Frauenarbeitsdienst in d. Siedl., Gaede, Aufgaben u. Ziele, 5.
 D. Entwickl. d. dt. Arbeitsdienstes v. Januar 1933 bis Januar 1934, Wirtschaft u. Statistik, 8.
 Ein Jahr Landhilfe, Soz. Praxis, 20.

Gesundheitsfürsorge

- Arztum einst, Arztum jetzt, Hartung, Ziel u. Weg, 9.
 D. Gesundheitsindex d. Frauen auf d. Lande, Nachrichtendienst d. Dt. Vereins f. öff. u. priv. Fürsorge, 4/Schles. Wohlfahrt, 10.
 D. Kranke u. seine Krankheit, Fischer, Krankendienst, 5.
 D. Möglichkeit einer Einwirk. d. Nahrung auf Zähne u. Gesamtorganism., Zahnärztl. Mitteil., 20.
 Entstehung u. Entwickl. d. Forschungsgemeinschaft f. allgem. Ernährungsphysiologie unter bes. Berücksichtig. zweckentsprechender Brotnahrung, Kientopf, Zahnärztl. Mitteil., 20.
 Ernährung u. Atmung, Heun, Ztschr. f. Volksernährung, 9.
 Gesundheit u. Wirtschaft, Pohlen, Reichsgesundheitsbl., 18.
 Gesundheitsfaktien als Grundlage gesundheitl. Aufartung unseres Volkes, Kleit, Ziel u. Weg, 10.
 Nachweis v. Krankheit u. Gesundheit, ärztl. Attest u. Attestkosten, Winkelmann, Dt. Arbeitsrecht, 5.
 Natürl. Auslese beim Fröhntod, Pfandler, Bl. f. Gesundheitsfürsorge, 4/6.
 Über Fortschritte des Gesundheitsschutzes in Müllverbrennungsanstalten, Berger, Reichsarbeitsblatt, 14.
 Ausland
 La hiérarchie dans les Hospitiaux, Revue d'Hygiène et de Médecine sociales, März-Nr.

Jugendgesundheit

- D. Beschul. schwerhöriger Kinder im neuen Staat, Kulemeyer, D. Dt. Sonderschule, 1.
 D. generelle Gestalt. d. Jugendgesundheitsfürsorge, D. Nationalsoz. Gemeinde, 9.
 D. generelle Gestaltung d. Jugendgesundheitsfürsorge, insbes. d. Jugendheimfürsorge, in planmäßiger Zusammenarbeit d. öff. Wohlfahrtspflege mit der N. S. V. als Trägerin d. Hilfswerks „Mutter und Kind“, Wolters, Westfälische Wohlfahrtspflege, 3/4.
 Diphtherie u. Schulgesundheitspflege, Brunn, Ztschr. f. Gesundheitsverwalt. u. Gesundheitsförs., 10.
 Krankheiten d. Schulalters, de Rudder, Pommersche Wohlfahrtsbl., 5.

Erholungsfürsorge

- D. gesundheitspol. Bedeutung d. Kindererholungsfürsorge, Nachrichtendienst d. Dt. Vereins f. öff. u. priv. Fürsorge, 4.

Mutter- und Säuglingsfürsorge

- Anstalts- oder Hausentbind., Conti, Nationalsoz. Volksdienst, 8.
 D. biologische Gesundheitsstatistik im Dienste d. Gesundheitsföhr. f. Mutter u. Kind, Meier, Bl. f. Gesundheitsfürsorge, 4/6.
 D. Tätigk. d. Frauenmilchsammelstelle Erfurt, Kayser, Nationalsoz. Volksdienst, 8.
 Frauenmilchsammelstellen, Tießler u. Kayser, D. Gemeindegaz., 10.
 Hilfswerk „Mutter und Kind“, Westfälische Wohlfahrtspflege, 3/4.
 Mütterschulung in Müttelerholungsheimen, Altgelt, D. Rheinprov., 5.
 Mütterschut u. Mütterschäftsfürsorge, Hartwich, Tätiges Christentum, 2.
 Wesen u. Organisation d. Frauenmilchsammelstellen, Tießler, Nationalsoz. Volksdienst, 8.
 Ausland
 Cinematografo ed Assistenza alla Maternita ed all'Infanzia, Maternita ed Infanzia, 5.
 D. Mütterschäftschut in Italien u. Spanien, Augustin, D. Landkrankenasse, 9.
 L'Assistenza alla Maternita ed all'Infanzia nell'Uruguay, Maternita ed Infanzia, 4.
 Le Madri ed I Familioli Assiitit nel 1933, Maternita ed Infanzia, 4.

Tbc.-Fürsorge

- Änderung d. preuß. Gesetzes zur Bekämpfung d. Tuberkulose, Denker, Dt. Ärzteblatt, 20.
 D. neue Fürsorgestelle f. Lungenkranke in Nürnberg 1933, Plan, Bl. f. Gesundheitsfürsorge, 4/6.
 D. Tuberkuloseerkrankungen d. Heil- u. Pflegepersonals im Deutschen Reich, Pohlen, Reichstuberkulosebl., 4.
 Ergebnisse d. Fürsorgestellen-Berichte im Jahre 1932, Reichstuberkulosebl., 5.
 Eugenik u. Tuberkulose, Alexander, D. Jungarzt, 4.
 Fürsorgemaßnahmen bei Tuberkulose, Kaeßler, Zeitschr. f. d. Heimatwesen, 13.
 Gedanken zur Tuberkulosebekämpfung, Kattentidt, D. Jungarzt, 4.
 Tuberkulosebekämpfung u. Rassenhygiene, Schedtler, Ztschr. f. Gesundheitsverwalt. u. Gesundheitsförs., 10.
 Tuberkuloseheilstätte — Tuberkulosekrankenhaus u. d. Arbeitsprobl. d. Offentuberkulösen, Nicol, Reichstuberkulosebl., 4.
 Über d. Bedeut. d. erbl. Disposition f. Entstehung u. Verlauf d. früh-kindl. Tuberkulose, Zoelch, Bl. f. Gesundheitsfürsorge, 4/6.
 Z. Ausbreit. d. Tuberkulose, Aust, D. Tuberkulose, 9.

Alkoholkrankenfürsorge

- Trinkerhilfe, Schröder, Fortschritte der Gesundheitsfürsorge, 4.

Krebsbekämpfung

D. Aufgaben d. Krebsbekämpfung im nationalsoz. Deutschl., Auler, Fortschr. d. Gesundheitsfürsorge, 5.

Geschlechtskrankenfürsorge

Diagnose u. Behandlung d. chronischen u. ascendierten weiblichen Gonorrhoe, Waldeyer, D. med. Welt, 22.

Erbbiologische Gedanken z. Bekämpfung d. Gonorrhoe, Schröder, Ziel u. Weg, 9.

Kritische Betrachtungen über d. verschiedenen Systeme d. Überwachung d. Prostitution u. d. Bekämpfung d. Geschlechtskrankheiten, Canon, D. Ärztin, 3.

Erwerbsbeschränktenfürsorge

D. Stottererproblem im Lichte d. Erbforsch., Helwig, D. Dt. Sonderschule, 1.

Dt. Blindenfürsorge, Reckling, D. Blindenfreund, 5.

D. Blindenanstalt im neuen Staat, Bechthold, D. Dt. Sonderschule, 1.

D. erste Blindenunterrichtsanstalt d. Welt, Schmidt, D. Blindenfreund, 5.

D. Vererbung bei Krüppelleiden, Valentin, Dienst am Leben, 8/10.

Eine Betracht. zu d. „Stiefkindern d. Schicksals“, Fundering, Nationalsoz. Volksdienst, 8.

Gedanken über d. arbeitsrechtl. Stell. d. dt. gebrechl. Menschen, Goldbecker, Zeitschr. f. Krüppelfürsorge, 3/4.

Hat d. Krüppelfürsorge auch im neuen Deutschl. noch ihre Berechtig., Vietor, Zeitschr. f. Krüppelfürsorge, 3/4, Tätiges Christentum, 3.

Krüppelerziehung im nationalsoz. Staat, Mensling, D. Dt. Sonderschule, 1.

Krüppelfürsorge hilft sparen, v. Gavel, Dienst am Leben, 8/9.

Taubstimmtenbildung u. -fürsorge im nationalsoz. Staat, Maesser, D. Dt. Sonderschule, 1.

Über d. Einfluß d. Ernährung auf Kiefer u. Zähne, Euler, Zahnärztl. Mittel, 20.

Sozialversicherung

Allgemeines

Auswirkungen aus d. Bestimmung des § 195 a Abs. 2 RVO., Steidl, Zentralbl. f. Reichsversicherung u. Reichsvorsorge, 9.

D. Gesetz über d. Feiertage u. seine Auswirkung auf d. Sozialversicherung, Bl. f. öf. Fürsorge, 7.

D. Gesetz zur Ordnung d. nationalen Arbeit u. d. Sozialversicherung, Dersch, Zentralbl. f. Reichsversicherung u. Reichsvorsorge, 9.

D. ärztl. Dienst i. d. Sozialversicherung, Nachrichtendienst f. ausländ. Sozial- u. Wirtschaftsrecht, 14.

D. neue Versicherungsfall, Trode, Zentralbl. f. Reichsvers. u. Reichsvorsorge, 8.

D. beitragsfreie Staatsbürgerversorgung, Wolff, Evangelisch-Sozial, 2.

D. Neuregel. d. Wanderversicherung, Jaeger, Volkstüml. Zeitschr., 1/2.

D. Sozialversicherung im Jahre 1933, D. Dt. Ortskrankenkasse, 10, Nachrichtendienst d. Dt. Vereins, 4.

Erziehung zum Gemeinsinn i. d. Sozialversicherung, Nachrichtendienst d. Dt. Vereins f. öf. u. priv. Fürsorge, 4.

Medici ed Ospedali nelle Assicurazioni sociali della Germania, Le Assicurazioni Sociali, 1.

Redtfertigt d. wiederholte Nichtablieferung der den Arbeitnehmern einbehaltenen Beitragsteile an d. Träger d. Sozialversicherung d. Untersagung d. Gewerbebetriebes nach § 35 d. Gewerbeordnung?, Tobias, Zentralbl. f. Reichsversicherung u. Reichsvorsorge, 9.

Sozialversicherung u. Maschinisierung, Adrian, Soz. Praxis, 21.

Verordnung d. Reichsarbeitsministers über d. Änderung, d. neue Fassung u. d. Durchführung v. Vorschriften d. RVO., d. Angestelltenversicherungsgesetzes u. d. Reichsknappschaftsgesetzes vom 17. Mai 1934, Hoffmeister, D. Reichsversicherung, 3.

Wirtschaft u. Sozialversicherung, Schäffer, Ztschr. f. öf. Wirtschaft, 5.

Zur Anlagepolitik i. d. Sozialversicherung, Lencer, Zentralbl. f. Reichsversicherung u. Reichsvorsorge, 9.

Zusammenhänge zwischen Sozialversicherungen u. Arbeitsrecht, Schlichting, Zentralbl. f. Reichsversicherung u. Reichsvorsorge, 9.

Zwangsbeitreibung v. Sozialversicherungsbeiträgen u. d. Gesetz v. 22. März 1934, Weigelt, Zentralbl. f. Reichsvers. u. Reichsvorsorge, 8.

Ausland

Assicurazione individuale le Assicurazione sociale, Le Assicurazioni Sociali, 1.

Avantages et inconvénients respectifs de la répartition et de la capitalisation en matière d'assurance, vieillesse, La Vie sociale, 21/22.

D. Krisenjahre d. ungarischen Sozialversicherung, Szeibert, Amtl. Nachrichten f. Reichsversicherung, 4.

D. Sozialvers. d. Auslandes i. d. Wirtschaftskrise, Claussen, D. Ortskrankenkasse, 11. L'Assicurazione Scolastica nella Svizzera, Le Assicurazioni Sociali, 1.

La Costituzione degli enti d'Assicurazione, Le Assicurazioni Sociali, 1.

La Pensione di Vacchiaia per gli agenti dei pubblici Servizi di Trasporto Affidati all'industria privata, Le Assicurazioni Sociali, 1.

Krankenversicherung

Beitrags- u. Lastenausgleich i. d. Krankenversicherung? Wogan, D. Innungskrankenkasse, 224.

Benug. v. kasseneigenen Zahnkliniken, Müller, D. Betriebskrankenkasse, 9.

D. Ende d. Kassenzahnkliniken? Müller, D. Innungskrankenkasse, 223.

D. Krankenversicherungswagnis d. Hausgehilfen, Degenhard, Soz. Praxis, 19.

D. Krankenkassenwesen muß vereinfacht werden, Zimmermann, Zahnärztl. Mitteil., 17.

D. neue Prüfungen bei d. Krankenkassen, Müller, Zentralbl. f. Reichsversicherung u. Reichsversorgung, 8.

D. neue Zulassungsrecht, Schmunt, Reichsarbeitsblatt, 15.

D. Recht d. Aufsichtsbehörden z. Teilnahme an d. Sigungen d. Krankenkassenorgane d. reichsgesetzl. Krankenkassen, Liebrecht, D. Dt. Ortskrankenkasse, 9.

D. neue Ersatzkassenvertrag, Toeplitz, Dt. Ärztebl., 18.

D. vertrauensärztl. Dienst bei d. AOK. f. d. Stadt Leipzig, Müller, Vertrauensarzt u. Krankenkasse, 5.

D. Behandlung d. Erstattungen in d. Geschäfts- u. Rechnungsergebnissen d. Krankenkassen, Schneider, D. Dt. Ortskrankenkasse, 10.

D. Beitragsberechn. in d. Krankenversicherung, Bültmann, D. Dt. Ortskrankenkasse, 9.

D. Durchführung d. Arier- u. Kommunistengesetzgebung bei d. Kassenärzten, Zahnärzten usw., Karstedt, Reichsarbeitsblatt, 15.

D. Frage d. Doppelleistungen i. d. Krankenversicherung, Lieske, Zentralbl. f. Reichsversicherung u. Reichsversorgung, 8.

D. Gebundenheit d. Gerichte an Entscheidungen im Sinne der §§ 901 und 1543 RVO., Schweighäuser, D. Reichsversicherung, 3.

D. Voraussetzungen d. fürsorgerechtl. Erstattungsfähigkeit v. Krankenhauskosten, Ott, Zeitschr. f. d. Heimatwesen, 13.

Ergebnisse d. Krankenkassenmitgliedestatistik im ersten Vierteljahr 1934 u. im Durchschnitt d. Rechnungsjahres 1933/34, Reichsarbeitsblatt, 15.

Familienkrankenpflege u. Krankenhauspflege, Lieske, Volkstüml. Ztschr. f. d. ges. Sozialvers., 11.

Grundsätzl. z. Haushaltsplan d. Krankenkassen, Hilgenbrink, Volkstüml. Zeitschr., 1/2.

Herabsetzung d. Höchstgrenze f. d. Versicherungs berechtigung i. d. gesetzl. Krankenversicherung, D. Innungskrankenkasse, 223.

Kassenwechsel u. schwebende Leistungsansprüche, Rostock, Volkstüml. Zeitschr., 9.

Krankenkassen u. Arbeitslosenversicherung unter bes. Berücksichtigung d. Rechtsprech., Zawesky, D. Betriebskrankenkasse, 9.

Lohnhöhe u. Beiträge d. Innungskrankenkassen, Reimann, D. Innungskrankenkasse, 223.

Neue Wege in d. Krankenüberwachung, Schulz, D. Dt. Ortskrankenkasse, 9.

Pflichtmäßiges Ermessen, Hertel, Zentralbl. f. Reichsvers. u. Reichsversorgung, 8.

Stadt und Land im Deutschen Reich, D. Landkrankenkasse, 10.

Wann ist d. Kranken. z. Gewähr. v. Krankenhauspflege verpflichtet? D. Dt. Innungskrankenk., 9.

Wann wird d. Selbstabgabe d. reichsgesetzl. Krankenkassen aufgehoben? D. Innungskrankenkasse, 223.

Unfallversicherung

D. Anzeige d. Betriebsunfalls durch d. Verletzten, Schweighäuser, Volkstüml. Zeitschrift f. d. ges. Sozialversicherung, 11.

D. Unfallheilverfahren auf d. Lande, Wette, D. Berufsgenossenschaft, 10.

Neue Unfallverhütungsvorschriften d. gewerbl. Berufsgenossenschaften, Gridl, Soz. Praxis, 18.

Unfallursachenstatistik f. d. Jahr 1932, Reichsarbeitsblatt, 15.

Ausland

Unfallverhüt. durch d. Film in Österreich, Hendrych, Arbeiterschutz, 5.

Soziale Ausbildungs- und Berufsfragen

D. Ausbildung d. Referendare, Richter, Dt. Justiz, 21.

Volksbildung — Freizeitgestaltung

Beiträge zur Gestaltung d. Freizeit, Ulbricht, Prakt. Gesundheitspfll., 6.

D. Buch in Unterricht u. Leben, von Leers, Dt. Bildungswesen, 4/5.

D. Lebenskreis d. Bauernbildung, Gruenberg, D. Dorfgemeinschaft, 4.

Landschaft u. Volkstum u. ihre Bedeut. f. d. dt. Bildung, Hansen, Dt. Bildungswesen, 4/5.